

Bescheid

I. Spruch

1. Der **HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.** (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrRG), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.10.2009 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bezirke Wiener Neustadt und Mattersburg sowie Teile der Bezirke Wiener Neustadt (Land), Neunkirchen, Baden und Eisenstadt-Umgebung, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Hit FM Wiener Neustadt“ umfasst ein zumindest zu 50% eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus Wiener Neustadt, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

2. Der **HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“ gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens hinsichtlich der in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“ entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens betreffend diese Übertragungskapazität erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Willheim Müller Rechtsanwälte, Rockhgasse 6, 1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Lanky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
8. Der Eventualantrag der **Antenne Österreich GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
9. Der Eventualantrag der **Antenne Österreich GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“ auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
10. Der Antrag der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000b beim Landesgericht Linz), vertreten durch Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte, Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versor-

gungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.

11. Der Antrag der **Neue Radio Betriebs GmbH** (FN 289708t beim Handelsgericht Wien), Rudolf-Waisenhorn-Gasse 86, 1230 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
12. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
13. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Am 14.10.2008 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten

- „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“
- „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“
- „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 15.12.2008 um 13:00 Uhr.

Am 15.12.2008 langten die Anträge der Neue Radio Betriebs GmbH, der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., der N & C Privatradiobetriebs GmbH, der Antenne Österreich GmbH, der Radio Corvinus GmbH i.G. und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein. Die Anträge der Neue Radio Betriebs GmbH, der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., der Radio Corvinus GmbH i.G. und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind jeweils auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ gerichtet. Die N & C Privatradiobetriebs GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“. Die Antenne Österreich GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, (in eventu) zur Erweite-

rung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ sowie (in eventu) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Am 19.12.2008 wurde DI (FH) René Hofmann zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 22.12.2008 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein.

Ebenfalls mit Schreiben vom 22.12.2008 wurden ein Mängelbehebungsauftrag sowie ein Ergänzungsersuchen an die Radio Corvinus GmbH i.G. gerichtet, Ergänzungsersuchen ergingen am selben Tag an die Neue Radio Betriebs GmbH und die Antenne Österreich GmbH.

Am 22.12.2008 übermittelte die Radio Corvinus GmbH i.G. per Fax das technische Konzept zum gegenständlichen Antrag. Am 30.12.2008 wurde der Mängelbehebungsauftrag bzw. das Ergänzungsersuchen an die Radio Corvinus GmbH i.G. vom 22.12.2008 mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ an die Regulierungsbehörde retourniert. Hierauf wurde das gegenständliche Schreiben am 05.01.2009 per Fax an den Parteienvertreter und den Geschäftsführer der Radio Corvinus GmbH i.G. übermittelt.

Am 13.01. und 14.01.2009 langten die angeforderten Antragsergänzungen der Neue Radio Betriebs GmbH und der Antenne Österreich GmbH bei der KommAustria ein. Am 02.02. und 03.02.2009 wurde der Regulierungsbehörde per E-Mail die Mängelbehebung der Radio Corvinus GmbH i.G. übermittelt. Zugleich beantragte die Radio Corvinus GmbH i.G. gemäß § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) die Wiedereinsetzung in die Frist zur Einbringung der Mängelbehebung.

Mit Schreiben vom 13.01.2009, bei der KommAustria am 19.01.2009 eingelangt, nahm die Niederösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.02.2009, KOA 1.307/09-007, wurde der Antrag der Radio Corvinus GmbH i.G. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Behebung von Mängeln ihres Antrages im gegenständlichen Verfahren gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG abgewiesen sowie weiters der Antrag der Radio Corvinus GmbH i.G. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 3 AVG wegen nicht fristgerechter Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.02.2009 wurden die übrigen Parteien im gegenständlichen Verfahren über den Bescheid betreffend die Radio Corvinus GmbH i.G. informiert.

Am 20.02.2009 übermittelte die Entspannungsfunk GmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug.

Mit Schreiben vom 25.02.2009 brachte die Radio Corvinus GmbH i.G. Berufung gegen den Bescheid der KommAustria vom 11.02.2009, KOA 1.307/09-007, ein.

Am 27.02.2009 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.03.2009 wurden den Parteien die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sowie das technische Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.02.2009 übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Am 06.03.2009 übermittelte die Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. eine Bekanntgabe vom 05.03.2009 betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur.

Mit Schreiben vom 09.03.2009 räumte die KommAustria der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein. Es langte keine Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung bei der Regulierungsbehörde ein.

Am 20.03.2009 langten Stellungnahmen der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Antenne Österreich GmbH bei der Behörde ein. Die Antenne Österreich GmbH beantragte zudem eine Ergänzung des technischen Gutachtens vom 27.02.2009.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 31.03.2009 zur Vergabe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes Stellung.

Am 06.04.2009 wurde DI Peter Reindl im gegenständlichen Verfahren zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Ergänzung des technischen Gutachten vom 27.02.2009 beauftragt:

Am 09.04.2009 übermittelte die Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. eine Stellungnahme vom selben Tag.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.04.2009 wurden den Parteien die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 19.05.2009 sowie eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme zugestellt. Zudem wurden die Parteien über die Stellungnahme des Rundfunkbeirates informiert und den jeweils übrigen Parteien die Stellungnahmen bzw. Urkundenvorlagen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom 20.02.2009, der Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. vom 05.03.2009, der N & C Privatrado Betriebs GmbH vom 20.03.2009, der Antenne Österreich GmbH vom 20.03.2009 sowie der Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. vom 09.04.2009 übermittelt.

Am 13.05.2009 legte der Amtssachverständige das Ergänzungsgutachten vor, welches mit Schreiben der KommAustria vom 14.05.2009 den Parteien samt Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zugestellt wurde.

Am 19.05.2009 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle (verbliebenen) Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Zur Verhandlung erschienen Vertreter dieser Parteien. In der Verhandlung wurden eine Störsenderübersicht betreffend das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sowie ein von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegtes Messprotokoll vom 18.05.2009 an die Parteien in Kopie ausgeteilt. Weiters wurde der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung mit einer weiteren Ergänzung des technischen Gutachtens vom 27.02.2009 beauftragt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 26.05.2009 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2009 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können.

Mit Schreiben vom 27.05.2009, 03.06.2009 und 10.06.2009 übermittelte die Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. weitere Stellungnahmen.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.056/0001-BKS/2009, wurde die Berufung der Radio Corvinus GmbH i.G. gegen den Bescheid der KommAustria vom 11.02.2009, KOA 1.307/09-007, abgewiesen.

Am 09.07.2009 legte der Amtssachverständige das 2. Ergänzungsgutachten vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 10.07.2009 wurde den Parteien das 2. Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009 samt Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zugestellt. Zudem wurden den Parteien die Stellungnahmen der Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. vom 27.05.2009, 03.06.2009 und 10.06.2009 zugestellt und diese über den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009 informiert.

Am 27.07.2009 übermittelte Hansjörg Kirchmair für die Antragsteller Antenne Österreich GmbH, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Neue Radio Betriebs GmbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH eine Stellungnahme zum 2. Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009.

Zudem übermittelte die N & C Privatrado Betriebs GmbH an diesem Tag eine weitere Stellungnahme zum 2. Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.07.2009 wurden den jeweils übrigen Parteien, die am 27.07.2009 eingelangten Stellungnahmen übermittelt.

Am 06.08.2009 übermittelte die Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. eine Stellungnahme zum 2. Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009 sowie zu den diesbezüglichen Stellungnahmen der übrigen Parteien, welche den übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 24.08.2009 übermittelt wurde.

Am 24.08.2009 wurde der Amtssachverständige mit der technischen Prüfung der von den Antragstellern am 27.07.2009 und am 06.08.2009 übermittelten Unterlagen beauftragt. Das Ergebnis der technischen Prüfung datierend vom 28.08.2009 wurde den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 31.08.2009 zur Kenntnis gebracht.

2. Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ umfasst folgende Übertragungskapazitäten

- „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“
- „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“
- „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet umfasst den Bezirk Wiener Neustadt sowie Teile der Bezirke Wiener Neustadt (Land), Neunkirchen und Baden im Bundesland Niederösterreich sowie den Bezirk Mattersburg und Teile des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung im Bundesland Burgenland.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Burgenland:

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

In den nördlichen Teilen des Versorgungsgebietes:

88.6 Der Supermix für Wien (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19-49jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Antenne Wien 102,5 (Antenne Österreich GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

Radio Arabella Wien 92,9 (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 5:30 und

21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen sind die Jugendschiene, die Frauenschiene, die Schiene für fremdsprachiges Programm, Kultur- und Kunst und Experimentalschiene sowie eine Musikschiene. Weiters gibt es Themensendungen zur politischen Berichterstattung, wobei mehrmals täglich die Kurznachrichtensendungen des BBC World Service übernommen werden, sowie Sendungen von Organisationen, die in gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, etwa Senioren, Studenten, Selbsthilfegruppen, usw. Weiters wird auch Programm von und für in Österreich anerkannte Volksgruppen gestaltet. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert.

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

Das Programmschema umfasst gemäß dem Antrag ein 24 Stunden nicht-kommerzielles Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. In der Zeit von 06.00 bis 18.30 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr wird Musikprogramm gesendet, das Wortprogramm großteils in der Zeit von 18.30 bis 20.00 Uhr in der Programmleiste „Mosaik Kirche“.

98.3 Superfly (Superfly Radio GmbH):

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der „Club-Sound“ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

Im zentralen und östlichen Teil des Versorgungsgebietes:

Hit FM Burgenland (Privatradio Burgenland GmbH):

„Hit FM Burgenland“ ist ein 24-Stunden Vollprogramm unter angemessener Berücksichtigung der Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen. Dieses umfasst großteils moderierte Sendeflächen, eigengestaltete lokale Programmelemente (mehrmals täglich Lokalnachrichten mit lokaler Wetterinformation, lokale Veranstaltungstipps, dazu fallweise Liveübertragungen) und zumindest 20 Stunden pro Woche (davon zumindest 10 Stunden moderiert) außerhalb der Nachtstunden eigengestaltete Sendungen in den Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen, jedenfalls in Burgenlandkroatisch und Ungarisch. Kernzielgruppe sind die 10 bis 39 Jährigen. Die Musik orientiert sich am Euro Hot AC-Format und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammen. Den überwiegenden Teil des Musikprogramms prägen Titel der Genres Pop, PopRock, Rock und Black. Besonders berücksichtigt werden auch österreichische und burgenländische Produktionen bzw. Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm beträgt etwa 30:70.

Im Großraum Baden:

Radio Maria (Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung):

Das Programm umfasst ein 24-h-Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug und ohne kommerzielle Produktwerbung. Das Programmschema beinhaltet die Schwerpunkte Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen.

Zu den einzelnen Antragstellern

HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.

Antrag

Der Antrag der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist eine zu FN 160946k im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt. Das Stammkapital beträgt EUR 875.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Ewald Volk (seit 10.04.2006). Gesellschafter der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. sind die Medien Union GmbH Wien zu 24,9%, die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. zu rund 18,38% und die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH zu rund 56,72%.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747% die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub,

beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045% bis 9,956%.

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist eine zu FN 159519m im Firmenbuch des Landesgerichts Eisenstadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Eisenstadt und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 500.000 (EUR 36.336,42). Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. steht im Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien.

Die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (ehemals Perikles Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft mbH) ist eine zu FN 207805x im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000, das zur Hälfte einbezahlt ist. Auch die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht im Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist sohin zu 24,9% unmittelbar und zu 75,1% mittelbar an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. beteiligt.

Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100% (unmittelbar) an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002);
- 100% (unmittelbar) an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-012);
- 100% (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008);
- 100% (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008);
- 75,04% (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Neben der bereits erwähnten unmittelbaren Beteiligung an der Privatrado Burgenland GmbH im Ausmaß von 75,04% hält die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH hält neben der Beteiligung an der Antragstellerin keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. folgende Gesellschafterstruktur:

- 24,9% Medien Union GmbH Wien
- 18,38% Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.
- 53,17% Perikles Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft mbH (nunmehr RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH)
- 3,55% Andreas Früchtl

Mit Firmenbucheintragung vom 03.02.2009 übernahm die Perikles Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft mbH (die mit Firmenbucheintragung vom 24.12.2008 in RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH umbenannt wurde) sämtliche Geschäftsanteile von Andreas Früchtl.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“, die ihrer Rechtsvorgängerin, der Lokalradio NÖ-Süd Ges.m.b.H, mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, für die Dauer vom 01.10.1999 bis 30.09.2009 erteilt worden ist. Die Zulassung der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. endet daher am 30.09.2009 durch Zeitablauf. Mit Firmenbucheintragung vom 04.01.2001 wurde die Lokalradio NÖ-Süd Ges.m.b.H in PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und mit Firmenbucheintragung vom 15.08.2008 schließlich in HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. umfirmiert.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.056/0001-BKS/2004, wurde der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (bzw. der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH) die Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zugeordnet. Des Weiteren wurde der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (bzw. der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH) mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2006 die Übertragungskapazität „BADEN 3 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz zur Verbesserung der Versorgung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zugeordnet.

Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. betreibt daher derzeit die in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender:

- „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“
- „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“
- „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“

Gemäß dem Zulassungsbescheid (Begründung) wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: Der Schwerpunkt des Programms soll zum einen auf der Information über lokale Ereignisse im Versorgungsgebiet liegen. Zum anderen soll ein kommerzielles Musikprogramm ausgestrahlt werden. Das Verhältnis zwischen Wortbeiträgen und Musik soll durchschnittlich 20% zu 80% betragen. Bei den Wortbeiträgen und Nachrichten soll es sich zu

70% um solche mit lokalem Hintergrund handeln. Werbeeinschaltungen sollen ein Teil des Programmkonzeptes sein.

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.307/05-008, wurde festgestellt, dass die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ am 03.03.2005 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Hit FM Wiener Neustadt“ der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist ein 24 Stunden Vollprogramm im Euro Hot AC-Format für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Programm versteht sich als Unterhaltungssender für die Bewohner des Versorgungsgebietes und beinhaltet unterhaltende Informationen, Nachrichten sowie Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen.

Das im Euro Hot AC-Format ausgestrahlte Musikprogramm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammen. Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musiktrends sowie an den Ergebnissen regelmäßig durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. Die Musikforschung erfolgt aufgrund von Call Out-Befragungen für alle Sender des Hit FM Netzwerkes gemeinsam. „Hit FM Wiener Neustadt“ bietet ein Mainstream-Musikformat für eine breite Zielgruppe, das im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock umfasst. Im Programm wird auch heimische Musik gefördert und gespielt, wobei der Anteil österreichischer Musik letztlich vom jeweiligen Marktangebot abhängig ist.

Das Musikprogramm und Musikformat der einzelnen Hit FM Sender ist weitgehend identisch. Es gibt für das gesamte Netzwerk eine gemeinsame Musikredaktion; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung der Antragstellerin regionale bzw. lokale Unterschiede im Musikgeschmack nicht festgestellt werden können und eine gemeinsame Musikredaktion für das gesamte Netzwerk die Qualität des Programms für jeden einzelnen Sender hebt. Das Musikprogramm der Antragstellerin wird demnach untertags im Funkhaus Krems produziert und ist zu dieser Zeit im Hit FM Verbund daher identisch. In den Nachtstunden wird das Musikprogramm in Wiener Neustadt zusammengestellt und produziert.

Das Programm wird grundsätzlich durchgehend moderiert. Live moderiertes Programm wird werktags von 05:50 bis 18:50 Uhr, samstags von 06:50 bis 17:50 Uhr und sonntags von 09:50 bis 17:50 Uhr ausgestrahlt. In der restlichen Zeit wird die Moderation voraufgezeichnet. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikprogramm beträgt im (live) moderierten Programm durchschnittlich 30:70, wobei der Wortanteil von 30% inklusive Werbung und Verpackungselementen zu verstehen ist. Über den ganzen Tag gerechnet (von 00:00 bis 24:00 Uhr) soll ein durchschnittlicher Wort-Musik-Anteil von 20:80 realisiert werden. Zudem können bei Übertragungen von Veranstaltungen auch außerhalb der angegebenen Zeit Live-Moderationen stattfinden, wodurch fallweise auch höhere Wortanteile im Durchschnitt vorliegen.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von „Hit FM Wiener Neustadt“ von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

In der Zeit von 05:50 bis 09:50 Uhr wird die Morgensendung „Guten Morgen Niederösterreich auf HiT FM NÖ Süd mit Schatzko und dem Schatzal“ ausgestrahlt, die das Herzstück des Programms darstellt. In dieser Sendung ist der Wortanteil höher als im Tagesdurchschnitt und beträgt ca. 40%. Regelmäßige Programmelemente sind neben stündlichen (in-

ternationalen, nationalen und lokalen) Nachrichten und Serviceinhalten, wie Wetter und Verkehr (vier Mal pro Stunde) bzw. Schneeberichten und Wassertemperaturen, insbesondere der Eventkalender für Ostösterreich, Veranstaltungshinweise für NÖ Süd, Kino-News, Interviews und Gewinnspiele. Geboten werden auch Umfragen zu aktuellen Themen aus NÖ Süd und dem gesamten Bundesland Niederösterreich sowie Interviews zu den Bereich Sport, Kultur usw.

Zwischen 09:50 und 13:50 Uhr wird die Sendung „*Hit FM NÖ Süd bei der Arbeit*“ ausgestrahlt, eine Programmfläche, die einen hohen Musikanteil sowie regelmäßig Programminhalte wie etwa die HiT FM Jobhits, die Präsentation von Kinohighlights, die Rubrik FC Magna Inside (Fußballmagazin) sowie stündliche Weltnachrichten und halbstündliche Servicenachrichten (Verkehr und Wetter) bietet.

In der Zeit von 13:50 bis 17:50 Uhr wird die Sendung „*Hit FM NÖ Süd Feierabendshow*“ ausgestrahlt, in der wiederum ein höherer Wortanteil geboten wird. In dieser Programmfläche werden verstärkt lokale Themen aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität ein oder bedeutende Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Weitere Sendungsinhalte sind Promotions, Gewinnspiele und Hörerinteraktionen.

Von 17:50 bis 18:50 Uhr (bzw. freitags bis 21:50 Uhr) folgt die Sendung „*Hit FM NÖ Süd Party Hitmix*“, eine reine Musiksendung, die nur von Lokalnachrichten für NÖ Süd sowie lokalen Servicenachrichten unterbrochen wird.

Ein wichtiger Programmpunkt sind auch die regelmäßigen Live-Übertragungen aus lokalen Clubs und Diskotheken in der Abendschiene (zB Club Estate Wiener Neustadt, Zauberbar Semmering, Diskothek Nova Bruck an der Leitha etc.), wodurch zusätzlich lokale Inhalte im Programm der Antragstellerin geboten werden. Darüber hinaus werden immer wieder lokale Events, wie etwa Bädertouren, Snowparties oder Sportveranstaltungen, live im Programm übertragen.

An typischen lokalen Inhalten im geplanten Programm hebt die Antragstellerin vor allem die Lokalnachrichten, lokale Serviceelemente sowie Live-Übertragungen von lokalen Events und sonstige Berichterstattung über lokale Ereignisse (zB die Triestingtal-Rallye) hervor. Insbesondere sollen die lokalen Inhalte aber über die Live-Moderationen transportiert werden.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden für alle Sender des Hit FM Netzwerks gemeinsam mit der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. produziert. Hierfür verfügt das Hit FM Netzwerk über zwei Redakteure, welche die überregionalen Nachrichten gestalten und sprechen. Die Nachrichten werden mit einer zeitlichen Länge von rund zwei Minuten stündlich in der moderierten Zeit von Montag bis Samstag gesendet. Die Nachrichten werden in der Regel mit einer Niederösterreichmeldung eingeleitet und stehen demnach unter dem Motto „Niederösterreich, Österreich und die Welt“.

Die Lokalnachrichten werden um 06:20, 07:20, 08:20, 09:20, 12:20, 16:20, 17:20 und 18:20 Uhr ausgestrahlt. Die Berichterstattung umfasst alle wichtigen Ereignisse aus dem Raum NÖ Süd, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die Meldungen werden in den meisten Fällen selbst recherchiert. Zur Optimierung der Lokalnachrichten greift die Antragstellerin auf die Dienste der Nachrichtenplattform K7 Media&Content des ehemaligen Programmchefs Werner Reichel zurück. Die Produktion der Lokalnachrichten erfolgt von der K7 Media & Content exklusiv für das Hit FM Sendegebiet; und zwar für jeden Zulassungsinhaber des Hit FM Netzwerkes jeweils eigene und auch unterschiedliche Nachrichten (in der Regel auch durch verschiedene Redakteure gesprochen). Das Studio Wiener Neustadt liefert Originaltöne und Beiträge mit Lokaltönen, die unter anderem auch für die Lokalnachrichten herangezogen werden. Neben den Lokalnachrichten wird auch in der Programmfläche regelmäßig über lokale oder regionale Ereignisse berichtet. In allen Sendungen werden lokale oder regionale Themen journalistisch aufbereitet (zB in Form von Interviews, Reportagen, Umfragen oder durch Hörerbeteiligung).

Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet. Das beantragte Programm setzt sich im Wesentlichen aus lokalen Programmelementen, die ausschließlich auf „Hit FM Wiener Neustadt“ laufen, und regionalen Programmelementen, die auf allen Sendern des Netzwerks laufen, zusammen. Die Antragstellerin verweist darauf, dass zumindest die Hälfte ihres Programms lokal, d.h. nur im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, ausgestrahlt wird und von ihr selbst gestaltet wird. Im Regelfall werden jedoch auch die lokal in Wiener Neustadt produzierten Teile nach Krems gesendet und von dort aus an die Sender weitergeleitet.

Die Antragstellerin versteht sich als Teil des Hit FM Netzwerkes, da es in Niederösterreich kein privates landesweites Radio gibt. Daher soll unter Aufrechterhaltung des Lokalbezuges Niederösterreich als Bundesland abgedeckt werden. Im Studio vor Ort in Wiener Neustadt werden die Lokalnachrichten sowie Live-Übertragungen bzw. Live-Sendungen wie etwa „Hit FM Brunch“, wenn Persönlichkeiten aus dem Sendegebiet zu Gast sind, produziert.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines lokalen Hörfunkprogramms. Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. verweist darauf, dass sie als aktuelle Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet über Kompetenz und Know-How im Bereich des Radiomachens, wie insbesondere betreffend Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung, verfügt.

Der Geschäftsführer der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., Mag. Ewald Volk, und der Programmchef, Thomas Lederer, verfügen beide über langjährige Erfahrungen im Radiobereich. Mag. Ewald Volk ist als General-Manager des Hit FM Netzwerks (seit 2002) auch für die Leitung der weiters zu diesem Netzwerk zugehörigen Sender („Hit FM Burgenland“, „Hit FM Waldviertel“, „Hit FM Mostviertel“ und „Hit FM Wiener Neustadt“) zuständig. Thomas Lederer ist seit 2008 Programmchef des Hit FM Netzwerks. Zuvor war er unter anderem als Chef der Sportredaktion bei „Hit FM Mostviertel“ und als Chef der Nachrichtenredaktion im Hit FM Netzwerk tätig.

Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist mit ihrem aktuell ausgestrahlten und auch beantragten Programm Teil des Hit FM Netzwerkes, das insgesamt die Programme „Hit FM Mostviertel“, „Hit FM Waldviertel“, „Hit FM Burgenland“, „Hit FM St. Pölten“ sowie das hier gegenständliche Programm „Hit FM Wiener Neustadt“ umfasst. Das Programm für diese Sender wird zu einem Teil im Funkhaus Krems produziert bzw. zusammengestellt. Die lokale Berichterstattung für das verfahrensgegenständliche Gebiet wird entweder von Redakteuren der Antragstellerin in Krems oder direkt in Wiener Neustadt für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet produziert.

Das Studio in Wiener Neustadt dient vor allem zur Produktion von lokalem Content (Interviews vor Ort, Einspielen von Originaltönen etc.), die hiernach in das Funkhaus Krems transferiert werden.

Aufgrund dieser Netzwerkstruktur erfolgt eine Bündelung der personellen Kräfte. Die Mehrzahl der Mitarbeiter im Funkhaus Krems und den Studios in Wiener Neustadt, St. Pölten und Eisenstadt arbeiten für das gesamte Netzwerk; dh sie produzieren lokale Inhalte je nach Bedarf und Notwendigkeit für die verschiedenen Hit FM Sender.

In personeller Hinsicht sind insgesamt 44 Mitarbeiter (in unterschiedlichen Dienstverhältnissen und mit jeweils unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß) für das Hit FM Netzwerk tätig, wovon vor Ort im Studio in Wiener Neustadt fünf vollzeitbeschäftigte Personen sowie eine Teilzeitkraft fix für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet tätig sind. Zudem sind fünf bis 15 Mitarbeiter als freie Dienstnehmer beschäftigt, welche insbesondere bei Off-Air Veranstaltungen und Live-Übertragungen zum Einsatz kommen. Zusätzlich sind der Geschäftsführer Mag. Ewald Volk sowie weitere 17 Mitarbeiter (Vollzeitbeschäftigte) des Hit FM Netzwerkes im Ausmaß von ca. 15% ihrer Arbeitszeit ausschließlich für die Antragstellerin tätig.

Insgesamt sind im Hit FM Netzwerk neben zwei Personen für Geschäftsführung/Station Manager im Programmbereich acht Personen für Moderation/Programmgestaltung sowie sieben Personen für die Bereiche Nachrichten und Redaktion vorgesehen. Der Verkaufsbereich wird von drei Mitarbeitern abgedeckt und für Technik und Produktion sind zwei bzw. drei Mitarbeiter vorgesehen. Für Marketing/Promotion sind 15 Mitarbeiter tätig und insgesamt werden vier Auszubildende beschäftigt.

Die große Zahl an Promotionsmitarbeitern gründet sich auf die Off Air-Präsenz von „Hit FM Wiener Neustadt“ und die vielen Events, die der Sender mitveranstaltet. Externe Mitarbeiter werden für „Hit FM Wiener Neustadt“ und das Hit FM Netzwerk in den Bereichen Produktion, Off Air-Moderation, Technik, Beratung, Veranstaltungstechnik, Mitarbeiter Aus- und Weiterbildung sowie Steuer- und Rechtsberatung tätig.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. plant, den Sendebetrieb, den laufenden Programmbetrieb und die Marketingaktivitäten wie bisher über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen (Events etc.) zu finanzieren.

Vorgelegt wurde ein auf fünf Jahre angelegter Finanzplan, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. mit Gewinnen von EUR 39.000 im ersten, EUR 117.000 im zweiten, EUR 135.000 im dritten, EUR 158.000 im vierten und EUR 182.000 im fünften Geschäftsjahr. Auf kumulierter Ebene bedeutet dies schließlich im fünften Jahr einen kumulierten Gewinn in Höhe von EUR 631.000.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie sonstigen Einnahmen (zB Erlöse aus dem Internetbereich) zusammen und steigen stetig von EUR 710.000 im ersten auf EUR 874.000 im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 671.000 im ersten und EUR 692.000 im fünften Jahr.

Der Werbezeitenverkauf soll lokal, überregional und bundesweit über das Hit FM Netzwerk und über Vermarktungspartner erfolgen. Insbesondere soll im Zusammenhang mit der nationalen Werbezeitenvermarktung die Kooperation mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS fortgeführt werden. Die lokale Vermarktung erfolgt durch eigene Mitarbeiter der Antragstellerin bzw. des Hit FM Netzwerkes, welche gut vernetzt sind und über langjährige Erfahrungen verfügen. Das vorgelegte Werbetarifwerk weist für das verfahrensgegenständliche Gebiet einen Sekundenpreis von EUR 2,20 aus.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. insbesondere auf ihre Eigenkapitalausstattung (und damit ihre Bonität) sowie auf die Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter.

Technisches Konzept

Das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ist von den Versorgungsgebieten „Waldviertel“ der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, „Bezirk Melk und Mostviertel“ der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und „Bezirk St. Pölten“ der Hit FM Privatrado GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und dem Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. bestehen Überschneidungen, die etwa 120.000 Einwohner betreffen. Die Überschneidungen stellen sich als technisch nicht weiter vermeidbar dar, da keine sinnvolle technische Möglichkeit besteht, diese weiter zu reduzieren, ohne die Versorgung in anderen Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes massiv zu beeinträchtigen.

Ebenso bestehen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und dem Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ der Privatrado Burgenland GmbH Überschneidungen, die etwa 90.000 Einwohner betreffen. Auch betreffend diese Überschneidungen kommt die technische Prüfung zum Ergebnis, dass diese technisch nicht weiter vermeidbar sind, da es keine sinnvolle technische Möglichkeit gibt, diese weiter zu reduzieren ohne die Versorgung in anderen Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes oder des Versorgungsgebietes „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ massiv zu beeinträchtigen.

Zwischen den Versorgungsgebieten „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“, „Wien 88,6 MHz“ und „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ kommt es punktuell zu Dreifachversorgungen, die sich jedoch als technisch nicht weiter vermeidbar darstellen.

Antenne Österreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner (seit 03.08.2007) und Cornelia Absenger (seit 03.08.2007).

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Fellner Medien GmbH hält folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt;
- 100% (unmittelbar) an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149p beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien, die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat.

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die MGÖ Privatstiftung zu 95% und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5%.

Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine zu FN 173833m beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%) sind.

Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Die MGÖ Privatstiftung und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG halten jeweils keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002); Erweiterung um die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009;
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);

- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008); Erweiterung um die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 91,2 MHz“ und Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal“ mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 16.07.2008, KOA 1.535/08-001; Erweiterung um die Übertragungskapazitäten „SCHEFFAU (Exenberger) 99,5 MHz“, „S JOHANN (Harschbichl) 90,6 MHz“ und „KITZBUEHEL 3 (Hahnenkamm Bergstation) 104,4 MHz“ und Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Östliches Nordtirol 2“ mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 09.02.2009, KOA 1.535/08-018).

Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:
im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz
- S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz

Laut Zulassungsbescheid umfasst das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ die Bundeshauptstadt Wien. Gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009, mit welchem der Antenne Österreich GmbH die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ zugeordnet wurde, umfasst das Versorgungsgebiet nunmehr Wien, den Bezirk Wien-Umgebung, St. Pölten (Stadt) sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land.

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz
- OBERTAUEARN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106,7 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz
- INZING (Stieglreith) 97,6 MHz

im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol 2“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz
- KITZBUEHEL 3 (Hahnenkamm Bergstation) 104,4 MHz

- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 91,2 MHz
- S JOHANN TIR (Harschbichl) 90,6 MHz
- SCHEFFAU (Exenberger) 99,5 MHz
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz

Im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“.

Mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, und mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 10.10.2007, KOA 1.150/07-009, wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ (am 04.10.2004 bzw. am 15.11.2006) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Lienz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Perso-

nen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „*Östliches Nordtirol 2*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm an eine Zielgruppe der 14 bis 49 jährigen Personen. Das Musikformat umfasst eine Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis sechs Jahrzehnten. Die Wortbeiträge umfassen insbesondere Wirtschaft, Kultur, Politik und Sport und nationale, internationale sowie regionale und lokale Nachrichten. Lokaler Bezug wird insbesondere in Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichten mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet ‚Unteres Inntal bis einschließlich Hall‘ hergestellt“.

Geplantes Programm

Im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ (1. Eventualbegehren) soll das in Wien ausgestrahlte Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendet und an dieses angepasst werden. Das Wort- und Musikprogramm soll die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen. So soll das Wortprogramm durch lokalen Content, insbesondere lokale Serviceelemente und lokale redaktionelle Berichte, aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet ergänzt werden. Hierfür ist die Einrichtung einer eigenen Redaktion für das verfahrensgegenständliche Gebiet vorgesehen.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (2. Eventualbegehren) soll das geplante Programm der Antenne Österreich GmbH, ein 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug im Wort- und Musikprogramm, das sich an die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen richtet, verbreitet werden.

Die Antenne Österreich GmbH plant ein sehr breit angelegtes Musikprogramm mit einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute, die in sehr breiter Rotation mit geringen Wiederholungen gespielt werden sollen. Innerhalb der Stilrichtung Rock und Pop sollen insbesondere die Segmente Soft Rock und Pop, Austro Pop und Rock, Italo Pop und Rock, angloamerikanische Hits und deutschsprachige Hits abgedeckt werden.

Es ist geplant, das Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH laufend auf die aktuellen Hörpräferenzen der Zielgruppe im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet abzustimmen; dies soll mittels Call-Outs erfolgen. Diese Marktforschung wird von Mitarbeitern der Antenne Österreich GmbH durchgeführt und umfasst eine statistisch angemessene Zahl von Hörern im Versorgungsgebiet, die telefonisch mittels Hörproben um eine Bewertung bestimmter Rock- und Poptitel ersucht werden. Hierbei sollen auch österreichische Titel abgefragt werden, und die jeweils beliebtesten werden dann in das Programm der Antenne Österreich GmbH in den betreffenden Versorgungsgebieten aufgenommen. Ein Mindestanteil an österreichischer Musik kann nicht angegeben werden. Die Antragstellerin verweist jedoch darauf, dass an jedem Tag österreichische Titel gesendet werden. Inwieweit auch lokale Interpreten berücksichtigt werden, hängt hierbei vom Angebot in den jeweiligen Versorgungsgebieten ab. Diese Methode des Musik-Researches wird bereits in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH angewandt, wobei ein Team sich damit beschäftigt, Teilnehmer aus den Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH zu akquirieren, und ein weiteres Team dafür zuständig ist, die konkreten Call-Outs durchzuführen. Die Ergebnisse der Call-Outs werden dabei wöchentlich aufgearbeitet und fließen unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists ein, die – auf dieser Grundlage – für jedes Versorgungsgebiet der Antenne Österreich GmbH, im Falle einer Zulassungserteilung auch für das verfahrensgegenständliche, getrennt erstellt werden. Im Falle der Zulassungserteilung an die

Antenne Österreich GmbH im verfahrensgegenständlichen Gebiet werden daher entsprechende Call-Outs täglich auch in diesem Gebiet durchgeführt werden.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm soll im Durchschnitt 20:80 betragen, wobei im Wortanteil auch Werbung und sonstige Verpackungselemente inkludiert sind.

Das geplante Wortprogramm ist primär auf lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet und die Interessen der dort ansässigen bzw. arbeitenden Bevölkerung ausgerichtet. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie weiters durch eine laufende und hohe Einbindung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm (zB durch Wunschsendungen oder das Senden von Hörer O-Tönen) hergestellt werden.

Grundsätzlich umfasst das vorgelegte Sendeschema der Antenne Österreich GmbH von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

In der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr wird die Morgensendung „*Der Antenne Wecker*“ ausgestrahlt, die lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen beinhaltet.

Zwischen 09:00 und 12:00 Uhr wird die Sendung „*Der Antenne Express*“ gesendet, die regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen, Verkehrsmeldungen sowie Informationen aus dem Versorgungsgebiet bietet.

Von 12:00 bis 14:00 Uhr ist die Sendung „*Die Antenne Line*“ zu hören, eine Wunschsendung unter Miteinbeziehung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet.

In der Sendung „*Der Antenne Talk*“ (14:00 bis 16:00 Uhr) erfolgt wiederum eine Einbeziehung der Hörer zu tagesaktuellen Themen und Ereignissen aus dem Versorgungsgebiet. Darüber hinaus nehmen Experten zu diesen Themen Stellung.

Die Sendung „*Antenne Life*“ bietet schließlich von 16:00 bis 20:00 Uhr regionale Veranstaltungstipps sowie Informationen über die Ereignisse des Tages.

Das Programm wird grundsätzlich durchgehend moderiert. Live-Moderation findet zwischen 06:00 und 20:00 Uhr statt; in der restlichen Zeit wird die Moderation voraufgezeichnet.

Das Programm der Antenne Österreich GmbH ist nahezu zu 100% eigengestaltet.

Programmübernahmen von anderen Programmen der Antenne Österreich GmbH sind mit Ausnahme der „Antenne Chart Show“ am Sonntag nicht geplant. Es ist jedoch so, dass einzelne Sendungen, die in benachbarten oder sonst zusammengehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden, für diese Gebiete gemeinsam produziert werden. Für mehrere Versorgungsgebiete gemeinsam sollen derzeit die Sendungen „*Die Antenne Line*“, „*Der Antenne Talk*“ und „*Anrufen und Gewinnen*“ produziert werden. Hierzu wird im Detail angeführt, dass diese Sendungen in Wien für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet produziert werden sollen; der maßgebliche Content hierzu soll jedoch aus der Redaktion Wiener Neustadt kommen. Abgesehen von diesen Sendungen sowie der Sendung „*Die Antenne 80er Show*“ soll das gesamte Programm vor Ort in Wiener Neustadt gestaltet werden.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden nach den Vorgaben der Antragstellerin von der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH gestaltet. Es wird darauf verwiesen, dass diese weder inhaltlich noch hinsichtlich des Sprechers mit den Nachrichten im Programm „KRONEHIT“ identisch sind. Hinsichtlich der konkreten Meldungen hat die Antenne Österreich GmbH einen Lizenzvertrag mit der französischen Nachrichtenagentur AFP abgeschlossen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Nachrichten gestaltet.

Die überregionalen Nachrichten sollen stündlich zur vollen Stunde zwischen 06:00 und 20:00 Uhr gesendet werden. Jeweils zur halben Stunde in dieser Zeit sollen Lokalnachrichten und zur vollen und halben Stunde lokale Serviceelemente (Wetter und Verkehr) gesendet werden.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Antenne Österreich GmbH plant im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ (1. Eventualbegehren) ihren Personalstand um drei redaktionelle Mitarbeiter aufzustocken, die das Programm um lokalen Content ergänzen sollen; dies insbesondere betreffend die Bereiche Chronik und Politik sowie Serviceelemente wie Wetter oder Verkehrsnachrichten. Ein weiterer Mitarbeiter ist für die Generierung lokaler Werbung vorgesehen. Weiters soll vor Ort eine eigene Infrastruktur (Redaktionsbüro mit Schnittplätzen) eingerichtet werden.

In fachlicher Hinsicht verweist die Antenne Österreich GmbH primär auf die langjährigen einschlägigen Erfahrungen ihres Führungsteams, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Matthias Nieswandt (Station Manager), Mag. Bernd Sebor (Studioleiter/Programmverantwortlicher) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins Privatrado GmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH.

Walter Ringsmuth ist seit Juli 2006 Sales Director bei der Antenne Österreich GmbH. Er verfügt ebenfalls über langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunkbereich; u.a. war er von 1998 bis 2002 als Geschäftsführer und Programmleiter der Lokalradio Baden GesmbH und von 2002 bis 2006 als Vertriebsleiter Ost-Österreich für die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. tätig.

Mag. Bernd Sebor kann ebenfalls auf langjährige Berufserfahrungen im Privatradiobereich zurückgreifen. Er war unter anderem bei Antenne Steiermark tätig, sowie Programmleiter und Geschäftsführer bei 88,6 MHz in Wien und schließlich am Aufbau des Programms „KRONEHIT“ beteiligt. Seit 2003 leitet Mag. Bernd Sebor die in seinem Eigentum stehende Sebor Media GmbH. Für die Antenne Österreich GmbH ist Mag. Bernd Sebor derzeit als Programmbeauftragter tätig.

Dipl. Kfm. Matthias Nieswandt ist seit Juni 2008 als Station Manager bei der Antenne Österreich GmbH in Salzburg und Tirol tätig. Zuvor war er Vertriebsleiter für spezielle Vermarktungsprojekte beim Süddeutschen Verlag. Dipl. Kfm. Nieswandt war zudem zwischen 1998 und 2000 Geschäftsführer der Antenne Tirol (nunmehr Life Radio Tirol). Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet soll Dipl. Kfm. Nieswandt ebenfalls als Station Manager fungieren.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antenne Österreich GmbH derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Off-Air Bereich (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst mit Hilfe dieses Führungsteams aufgebaut werden, wobei gemäß dem vorgelegten Organigramm von Beginn an ein Studioleiter sowie weitere 15 Mitarbeiter (inklusive Vertrieb) ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig werden sollen. Als Studioleiter und Programmchef vor Ort wird voraussichtlich Mag. Bernd Sebor eingesetzt werden, wobei bis zur Auswahlentscheidung hinsichtlich der gegenständlichen Zulassung noch keine endgültige Personalentscheidung getroffen werden soll.

Die Antenne Österreich GmbH plant ein lokales Redaktionsteam vor Ort sowie auch eigene Moderatorinnen und Moderatoren zu beschäftigen, wobei das Redaktionsteam laut Angaben im Antrag aus zwei fixen Redakteuren, zwei freien Redakteuren, einem Tagesproduzenten und einem Musikredakteur bestehen soll. Bei den Moderatoren sind drei fixe und zwei freie Stellen geplant. Weitere Positionen werden für Verkaufsassistenz und Disposition (eine Stelle) sowie Technik (eine externe Stelle) vergeben werden. Noch kann die Antragstellerin keine konkreten Mitarbeiter nennen, gab jedoch an, sich bereits in Gesprächen zu befinden. Die Antenne Österreich GmbH legt jedoch Wert darauf, dass die künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben oder sonst einen starken Bezug hierzu haben.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antenne Österreich GmbH aus der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen in den Versorgungsgebieten Wien, Salzburg und Tirol über das erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verwies die Antragstellerin auch auf bereits vorhandene technische Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen. Schließlich wird die Antenne Österreich GmbH auch Synergien im administrativen Bereich und der technischen Abwicklung – nicht also in jenen Bereichen, die unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem Lokalbezug zusammenhängen – aus den bestehenden Sendegebietern nutzen. Synergien sollen somit vor allem in den Bereichen On Air Training, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing und Administration genutzt werden. Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration werden schließlich weiterhin vom Führungsteam der Antenne Österreich GmbH wahrgenommen.

Weiters wird die gegebene gesellschaftsrechtliche Verbindung zur „Österreich“ – Zeitungsverlag GmbH nicht dazu dienen, redaktionelle Inhalte der Tageszeitung Österreich für das beantragte Hörfunkprogramm zu nutzen. Vielmehr besteht zwischen diesen beiden Medien eine organisatorische und inhaltliche Trennung, sodass die redaktionellen Beiträge in den Hörfunkprogrammen der Antenne Österreich GmbH eigenständig recherchiert und produziert werden.

Geplant ist die Einrichtung eines eigenen Studios in Wiener Neustadt, inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure zu gewährleisten. Die Sendeanlagenrichtung selbst wird an die RTV tec Radio TeleVision Technology ausgelagert werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne Österreich GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 289.665, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 139.223 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 53.979 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Antenne Österreich GmbH bei einer Betrachtung auf operativer Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 38.322 im vierten und EUR 147.475 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Sendezeit (lokale Vermarktung), Sonderwerbformen, Gegengeschäften (d.s. Erlöse, die nicht in barem Geld, sondern etwa in der Einräumung von Werbemöglichkeiten bei Medienunternehmen bestehen) sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 345.096 im ersten auf EUR 938.814 im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 634.761 im ersten und EUR 791.339 im fünften Jahr.

Die Antenne Österreich GmbH geht von Anfangsinvestitionen in Höhe von EUR 125.050 aus; diese setzen sich aus den Kosten für die Sendetechnik in Höhe von EUR 85.050 und den Kosten für die Instandsetzung des Betriebes in Höhe von EUR 40.000 zusammen. Hinsichtlich der Finanzierung der Anfangsverluste verweist die Antenne Österreich GmbH auf ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt aus der Unternehmensgruppe. Diesbezüglich wurde ein Schreiben der Fellner Medien GmbH vom 09.01.2009 vorgelegt, in dem diese erklärt, dass sie grundsätzlich davon ausgeht, dass die Anfangsverluste aus den finanziellen Mitteln der Antenne Österreich GmbH beglichen werden können. Für den Fall, dass dennoch eine externe Finanzierung erforderlich wird, sagt die Fellner Medien GmbH zu, der Antenne Österreich GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu EUR 430.000 zu gewähren.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden.

Die vorgelegte Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite von 6% im ersten Jahr. In den folgenden vier Jahren wird eine Umsatzsteigerung von 15 bis 25% pro Jahr erwartet. Die Antenne Österreich GmbH geht davon aus, dass im fünften Jahr der Marktanteil in der Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bei etwa 10% und die Tagesreichweite bei etwa 12% liegen werden.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Östliches Nordtirol 2“ der Antenne Österreich GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Österreich GmbH ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen Überschneidungen, die etwa 120.000 Personen betreffen. Die Überschneidungen stellen sich als technisch nicht weiter vermeidbar dar, da keine sinnvolle technische Möglichkeit besteht, diese weiter zu reduzieren, ohne die Versorgung in anderen Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes massiv

zu beeinträchtigen. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH etwa 165.000 Personen betragen.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Österreich GmbH würde ausschließlich eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ und keine Verbesserung der Versorgung in diesem Gebiet bewirken. Aus dem technischen Gutachten geht hervor, dass im vorliegenden Fall keine Gebiete eruiert werden konnten, in welchen es zu einer Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne Österreich GmbH kommen würde, da das Versorgungsgebiet sehr homogen versorgt wird und kaum sichtbare Versorgungslücken aufweist.

An Versorgungsmängeln, die durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten behoben werden sollen, macht die Antenne Österreich GmbH geltend, dass diese in Teilen der Bezirke Baden, Wiener Neustadt Land und Stadt sowie Neunkirchen und in der Stadt Neunkirchen bestehen würden.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ verweist die Antenne Österreich GmbH zunächst auf die Stellung Wiens als Bundes- und Landeshauptstadt sowie des Raums Wiener Neustadt und Neunkirchen als wichtiges Industriegebiet und die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen der beiden Gebiete. So bestehen nach Auffassung der Antenne Österreich GmbH starke Pendlerbewegungen und jeweils umfangreiche soziale Einrichtungen, Bildungsstätten und kulturelle Veranstaltungen bzw. Angebote, die von Bewohnern beider Gebiete wechselseitig stark genutzt werden. Schließlich wird vorgebracht, dass beide Gebiete Teil der politischen und wirtschaftlichen Plattform „Centrope“ sind.

N & C Privatrado Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in Höhe von EUR 37.000, das zu einem Betrag von EUR 36.336,42 einbezahlt ist. Als Geschäftsführer fungiert Mathieu Sibille (seit 26.04.2007) und als Prokuristin Mag. Aline Elisabeth Basel (seit 01.09.2007); beide sind jeweils selbständig vertretungsbefugt.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	NRJ Radio Beteiligungs GmbH	23.273	62,9%
2	Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	4.440	12%

3	Radio NRJ GmbH	9.287	25,1%
---	----------------	-------	-------

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000, das bis zu einem Betrag von EUR 18.831,79 einbezahlt ist. Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH steht im Alleineigentum der NRJ S.A.S., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (Registre du Commerce et des Sociétés Paris B 328 232 731).

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000 (EUR 36.336,42). Gesellschafter der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH sind die NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu 74%, die MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 198601k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 25,6% und die „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft (FN 90759w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu 0,4%, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile an der MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hält. Die „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft befindet sich derzeit in Abwicklung.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, deren Alleineigentümerin wiederum die NRJ S.A.S. ist.

Insgesamt stehen somit durchgerechnet 96,88% der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH im indirekten Eigentum der NRJ S.A.S. und 3,12% der Anteile im indirekten Eigentum der „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002);
- „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007);
- „Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:
im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“:

- WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“:

- INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“:

- SALZBURG (Gaisberg) 94,0 MHz

Im Versorgungsgebiet „*Wien 104,2 MHz*“ verbreitet die N & C Privatrado Betriebs GmbH „ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes

Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, ‚Schwarzkappler‘-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).“.

Mit Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005, und 24.09.2007, GZ 611.001/0002-BKS/2007, wurde jeweils festgestellt, dass die N & C Privatradio Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“ (m 09.08.2004 bzw. 11.09.2006) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ verbreitet die N & C Privatradio Betriebs GmbH folgendes Programm: Das Hörfunkprogramm ‚Energy‘ bietet Inhalte und Musik für eine Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren (werberelevante Gruppe 14 bis 39 Jahre) und ist im ‚Young Urban-CHR‘-Format gehalten: Das Wortprogramm (ca. 20%) richtet sich an die junge Stadtbevölkerung, zu welcher über laufende Studiokontakte, über eine eigene Homepage sowie über medienübergreifende Aktionen und Events intensive Kommunikation gehalten wird. Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten mit Schwerpunkt auf Black Music und Rhythm and Blues. Im Wortprogramm werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten, ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, ‚Schwarzkappler‘-Info, etc.), Moderationsmeldungen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) angeboten. Mit Ausnahme eines in Wien produzierten (und auch im Wiener Programm ‚Energy 104,2‘ gesendeten) Programmanteils von fünf Stunden pro Woche am Samstagnachmittag und Abend wird das Hörfunkprogramm ‚Energy‘ im Wesentlichen vor Ort eigen produziert“.

Im Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“ verbreitet die N & C Privatradio Betriebs GmbH „ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer unter 30 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich. Das Programmschema beinhaltet insbesondere regelmäßige (Lokal-)Nachrichten, ausführliche Serviceinformationen, Verkehrsnachrichten, Wetterberichte, Veranstaltungshinweise, Berichte über das Stadtgeschehen in Salzburg und über aktuelle Tagesthemen. Hinzu kommen über den Tag verteilt einzelne Sendeflächen mit Berichten über die Musikszene, Spielen, Neuigkeiten über Internet und Computer sowie an einzelnen Tagen Talkshows und Chat mit Moderatoren. Im moderierten Teil des Programms wird auf die lokalen Bedürfnisse in Salzburg Bedacht genommen“.

Geplantes Programm

Die N & C Privatradio Betriebs GmbH verbreitet im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ unter dem Namen „Energy 104,2“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, ‚Schwarzkappler‘-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc)“.

Dieses Programm soll im Falle einer Erweiterung auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden. Schon jetzt wird im Programm auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet Bedacht genommen und etwa über große Veranstaltungen im Raum Wiener Neustadt berichtet; dieser Anteil soll im Falle einer Erweiterung noch weiter ausgebaut werden.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant im Falle einer Erweiterung, ihren Personalstand um vier Personen – einen Redakteur für die Berichterstattung über Veranstaltungen und kulturelle Ereignisse aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, einen Sprecher für lokale Nachrichten sowie je eine Person für den lokalen Vertrieb und die Onlineredaktion – aufzustocken.

Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Innsbruck 99,9 MHz“ und „Salzburg 94,0 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 40.000 Personen betreffen. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die N & C Privatrado Betriebs GmbH etwa 245.000 Personen betragen.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ bringt die N & C Privatrado Betriebs GmbH vor, dass aufgrund der unterschiedlichen Bildungsangebote in Wien und Niederösterreich gerade in Bezug auf die von der Antragstellerin angesprochene Zielgruppe wesentliche Pendlerbewegungen stattfinden, weil gerade Schüler, Studenten und Lehrlinge in diesem Zusammenhang eine erhöhte Mobilität aufweisen. Kulturelle Verflechtungen bestehen nach dem Vorbringen der Antragstellerin insoweit, als die Einwohner niederösterreichischer Gemeinden, das umfassende Angebot an Theatern, Museen, Konzerten usw. in Wien nutzen, während umgekehrt Wiener gern die Kultur- und Freizeiteinrichtungen der niederösterreichischen Gemeinden sowie die Wander- und Sportmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Neue Radio Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der Neue Radio Betriebs GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Neue Radio Betriebs GmbH ist eine zu FN 289708t im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Roland Streinz (seit 28.02.2007). Gesellschafter der Neue Radio Betriebs GmbH sind der österreichische Staatsbürger Roland Streinz zu 60% und der deutsche Staatsbürger Stephan Schwenk zu 40%.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Neue Radio Betriebs GmbH verfügt bis dato über keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Neues Radio“ der Neue Radio Betriebs GmbH ist ein 24 Stunden Vollprogramm mit überwiegend lokalem Bezug, welches sich an die jungen und jung gebliebenen Personen des Verbreitungsgebietes richtet. Die Kernzielgruppe des Senders wird von den 14 bis 35 Jährigen gebildet.

Die Neue Radio Betriebs GmbH setzt in der Musikformatierung auf ein sehr breit gefächertes Musikprogramm mit einem speziellen Schwerpunkt auf junge österreichische Musik, wobei sich die angestrebte Musikfarbe keinem der gängigen Formate zuordnen lässt. Die Antragstellerin sieht am ehesten eine Ähnlichkeit mit CHR-Musikformaten gegeben, allerdings mit dem Unterschied, dass sie einen Schwerpunkt auf heimische Künstler setzen möchte. Die Neue Radio Betriebs GmbH bindet sich selbst, eine fixe Quote für österreichische Interpreten im Ausmaß von zumindest 20% in ihrem Musikprogramm einhalten zu wollen. Das Musikprogramm soll hierbei Titel verschiedener Genres, etwa Rock, Pop, Black, R&B, Dance u.v.m. beinhalten.

Beispielhaft für typische Musikinterpreten des geplanten Musikprogramms werden unter anderem Katy Perry (Hot N Cold), Vera (Dear Ladies), Maria Mena (All this Time), Nickelback (Gotta be somebody), BandWG (Guten Morgen), September (See me again), Rosenstolz (Gib mir Sonne), Mario Lang (Welthit), die Ärzte (Lasse redn) oder Rihanna (Disturbia) genannt.

Lokale Künstler sollen insbesondere in der Sendung „Top 8 um 8“ zum Zug kommen. Diese Sendung soll für bislang unbekannte Musiker und Künstler aus dem Verbreitungsgebiet eine Plattform darstellen.

Im geplanten Wortprogramm soll zu jeder Stunde spürbar sein, dass das Programm aus Niederösterreich und nicht aus Wien oder einem anderen Bundesland kommt. Hierbei sollen die journalistischen Beiträge die Bedürfnisse junger Hörer abdecken. Wochentags sollen zu jeder Stunde zwischen 06:00 und 18:00 Uhr zwei Beiträge mit lokalen Themen gesendet werden, am Wochenende zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. In den Nachtstunden werden ausgewählte Beiträge wiederholt und allenfalls auch aktualisiert oder ergänzt. Thematisch sollen dabei die Bereiche Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport, Szene und Soziales abgedeckt werden. Die Auswahl der weiteren Themen erfolgt zielgruppenbestimmt und wird sich am Freizeitverhalten der Hörer orientieren. Als mögliche Rubriken werden unter anderen folgende Beispiele gegeben:

Umfrage des Tages: Hier wird dem Hörer die Gelegenheit gegeben, sich zu jeweils aktuellen Themen zu äußern (Schulzeugnisse, Wahlen, Frühling etc.)

Kalenderblatt: Hier werden etwa die Geburtstagskinder des Tages (vor allem Persönlichkeiten aus dem Verbreitungsgebiet), Namenstage, herausragende geschichtliche Ereignisse im Verbreitungsgebiet und Hitnotierungen vergangener Jahre näher beleuchtet.

Neues von den Promis: In dieser Rubrik werden die Hörer über Klatsch und Tratsch aus der Welt der internationalen, nationalen und lokalen Stars aus Musik, Film und Fernsehen informiert.

Job-Check: Diese Rubrik dient der Information zum Thema Ausbildungsplätze, Berufschancen, Studium, sowie der Vorstellung noch wenig bekannter Berufszweige und der Vermittlung von Arbeitsplätzen.

Top 8 um 8: Dabei handelt es sich um eine Sendung mit Live-Studio Gästen oder Übertragungen von Live-Veranstaltungen.

Weitere Beispiele sind die Rubriken Horoskop, Hörergrüße, Kino-Check, Lokalsport, Szene Update oder Hit-Check.

Diese Rubriken sollen in aller Regel zwei bis vier Mal täglich gesendet werden und jeweils einen Umfang von ca. 1:30 Minuten haben.

Die internationalen und nationalen Nachrichten, welche eine Länge von ca. drei Minuten betragen werden, sollen von einem im Sendegebiet nicht vertretenen Anbieter übernommen werden. Wer dies sein wird, wollte die Neue Radio Betriebs GmbH noch nicht konkretisieren, gab jedoch an, diesbezüglich schon in Verhandlungen zu sein. Die nationalen bzw. internationalen Nachrichten werden stündlich in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr ausgestrahlt. Die Lokalnachrichten werden demgegenüber eine Länge von ca. zwei Minuten haben und stündlich in der Zeit zwischen 06:30 und 19:30 Uhr ausgestrahlt werden. Die Lokalnachrichten werden von eigenen Lokalredakteuren recherchiert werden. Der Fokus wird hier auf regionalen Meldungen aus dem Sendegebiet und den angrenzenden Ortschaften liegen und überwiegend lokale Politik, Berichte der Polizei und von Unternehmen umfassen. Die Gesamtlänge einer Nachrichtensendung (nationale und lokale Informationen) wird inklusive Wetter und Verkehrsservice jeweils vier bis sechs Minuten betragen.

Darüber hinaus plant die Antragstellerin wochentags in der Morgenschiene zwischen 06:00 und 10:00 Uhr viertelstündig Schlagzeilen, inklusive Wetter und Verkehr, zu präsentieren.

Am Wochenende plant die Neue Radio Betriebs GmbH zwischen 08:00 und 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde nationale und internationale Nachrichten zu senden. Weitere Nachrichtensendungen sind am Wochenende nicht geplant. Bei aktuellen Ereignissen von besonderem Nachrichtenwert wird das Programm für sog. „Breaking News“ unterbrochen werden.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird im Durchschnitt bei 25:75 liegen, wobei im Wortanteil auch Werbung und sonstige Verpackungselemente inkludiert sind.

Die Antragstellerin legte ein Sendeschema vor, wonach wochentags folgende Sendeschienen vorgesehen sind:

Die Morningshow von 06:00 bis 10:00 Uhr

Diese Sendung wird einen relativ hohen Anteil an Informationen aufweisen, darüber hinaus Unterhaltungselemente und Servicemeldungen. Die Show soll Nachrichten sowie die Wetter-, Verkehrs und Headline-Updates beinhalten. Schließlich sollen Veranstaltungstipps aus dem Sendegebiet gegeben werden bzw. bei speziellen Anlässen auch Gäste live ins Studio eingeladen werden (Messen, FC MAGNA Heimspiele etc.).

@Work von 10:00 bis 15:00 Uhr

Diese Sendung begleitet den Hörer durch den Arbeitstag und bietet neben viel Musik laufende Wetter- und Verkehrsupdates.

Der Feierabend von 15:00 bis 20:00 Uhr

Diese Drivetime-Sendung soll einen Schwerpunkt auf die Geschehnisse des Tages setzen. Auch hier wird es umfassende Servicemeldungen geben sowie Tipps für den Feierabend.

Top 8 um 8 von 20:00 bis 22:00 Uhr (mittwochs)

In dieser Sendung sollen täglich Studiogäste eingeladen werden, die dann das Musikprogramm nach ihren Wünschen gestalten oder auch eigene Musik präsentieren können. Andererseits sollen sich im Rahmen dieser Sendung Organisationen oder Vereine vorstellen. Das Spektrum der Gäste reicht somit von heimischen Bands über lokale Größen bis hin zu gemeinnützigen Organisationen.

Das Weekend

An den Wochenenden soll der Fokus des Programms deutlich auf Lokalbezug und Service liegen, indem laufend über Veranstaltungen und Ereignisse berichtet wird. Hier soll auch den Hörern Gelegenheit gegeben werden, sich in das Programm einzubringen, indem sie selbst von Veranstaltungen vor Ort berichten können (etwa auch zur Parkplatzsituation und zur Stimmung vor Ort). Laufende Wetterberichte und Verkehrsupdates sollen das Wochenendprogramm abrunden.

Zwischen 20:00 (mittwochs 22:00) und 06:00 Uhr wird das Programm voll automatisiert ausgestrahlt werden, wobei vorproduzierte Moderationsbeiträge und ausgewählte Beiträge vom Tag eingespielt werden. Allenfalls wird diese Zeit auch zur Einschulung von Nachwuchsmoderatoren genutzt werden, weshalb es immer wieder möglich sein kann, dass auch live moderiert wird.

Das Programm der Neue Radio Betriebs GmbH soll überwiegend von eigenen Mitarbeitern gestaltet bzw. produziert und gesendet werden. Zusätzlich sollen auch Beiträge von freien Journalisten zugekauft und übernommen werden. Auch die internationalen und nationalen Nachrichten werden – wie schon festgestellt – von einem externen Anbieter übernommen werden.

Die Neue Radio Betriebs GmbH legte der KommAustria ferner ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Roland Streinz, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Neue Radio Betriebs GmbH, ist gebürtiger Linzer und verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radiobranche. Er war 1998 maßgeblich am Aufbau des Senders „Welle 1 – Linz“ beteiligt und wechselte nach der Umformatierung des Programms in „92.6 Das City-Radio“ im Jahr 2000 nach Wien zu „Energy 104,2 MHz“, wo er von 2003 bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden im September 2006 als Programmdirektor im Einsatz war. Daneben war er als Referent an der oberösterreichischen Journalistenakademie (Fachbereich Radio) und als Programm-Berater für „Energy International“ tätig. Zurzeit arbeitet Roland Streinz als freier Berater für „Radio Graz“ und die deutsche „Radio Group“ mit insgesamt sieben Sendern in Rheinland-Pfalz und im Saarland. Roland Streinz ist darüber hinaus auch Programm- und Strategieberater für Radio Cottbus.

Dipl. Kaufmann Stephan Schwenk, ebenfalls Gesellschafter der Antragstellerin, hat die Studien der Betriebswirtschaftslehre und der Journalistik absolviert und ist seit 1989 ununterbrochen als Geschäftsführer verschiedener Radiostationen tätig (von 1989 bis 2001 bei „Hitradio N1“ in Nürnberg, von 1994 bis 1995 bei „Radio Lindau“, von 1995 bis 2001 bei „Spreerradio 105,5“ in Berlin, von 1998 bis 1999 bei „88,6 – Der Musiksender“ in Wien, von 1999 bis 2001 bei „87,9 Star FM“ und von 2002 bis 2005 bei „Radio Hamburg“). Seit dem Jahr 1989 betreibt er die Firma „Schwenk Medienberatung“ und war u.a. als Unternehmensberater im Wirtschafts- und Programmbereich bei „92.6 Das City-Radio“ und „Welle 1 Salzburg“ tätig. Seit Anfang 2002 betreibt er als Mehrheitsgesellschafter den Sender „94.5 Radio Cottbus“. Ebenfalls im Jahr 2002 übernahm er mit einem Partner den Sender „105,5 Spreerradio“. Im Jahr 2004 ging der Sender „Antenne Koblenz 89.0“ auf Sendung, an dem Stephan Schwenk ebenfalls beteiligt ist. Seit Juni 2008 ist Stephan Schwenk Mehrheitsgesellschafter der „Radio Group“, die wiederum die Radiosender Antenne Bad Kreuznach, Antenne Kaiserslautern,

Antenne Landau, Antenne Pfalz, Antenne Idar Oberstein, Radio Pirmasens und Radio Saarbrücken betreibt. Stephan Schwenk verfügt somit über umfassende Erfahrung bei der Planung, dem Aufbau und der Führung von Radiosendern.

Es ist geplant, dass Roland Streinz in vollem Ausmaß vor Ort in Wiener Neustadt anwesend ist. Stephan Schwenk soll im ersten Jahr ca. zwei Wochen pro Monat und hiernach etwa eine Woche pro Monat vor Ort in Wiener Neustadt tätig sein.

Es ist geplant ein Sendestudio in Wiener Neustadt zu errichten. Die Neue Radio Betriebs GmbH plant insgesamt sechs Vollzeitangestellte und zwei Teilzeitbeschäftigte und darüber hinaus neun freie Mitarbeiter, somit insgesamt 16 Personen (Full Time Equivalent) zu beschäftigen. Hiervon werden vier Vollzeitangestellte im Programmbereich tätig sein, zwei weitere im Verkauf, ebenso wie zwei Teilzeitbeschäftigte. Sechs freie Mitarbeiter werden ebenfalls im Programmbereich eingesetzt werden, drei freie Mitarbeiter im Verkauf. Erste Gespräche mit potentiellen Mitarbeitern für die Bereiche Programm und Marketing wurden bereits geführt. Die Mitarbeiter sollen überwiegend aus Niederösterreich kommen.

In die Zahl der freien Mitarbeiter sind auch jene unabhängigen Produzenten schon mit eingerechnet, die Beiträge, Interviews und sonstige Inhalte zuliefern werden. Die im Programm tätigen Mitarbeiter werden überdies multifunktional eingesetzt und sowohl als Redakteure wie auch als Moderatoren eingesetzt werden, um eine überschaubare und schlanke Personalstruktur zu gewährleisten.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Neue Radio Betriebs GmbH veranschlagt auf Basis der Erfahrungen ihrer beiden Gesellschafter aus dem Aufbau von diversen Radiostationen (vor allem in Deutschland) einen Kapitalbedarf in Höhe von EUR 262.000 für Anfangsinvestitionen in die Verpackung bzw. Jingleproduktion, die Sendetechnik, die Studioerrichtung, die technische Ausstattung, das Promotionmaterial und sonstige allenfalls notwendige Anlaufkosten. Die Kalkulation der Kosten für die Studioteknik erfolgte in Zusammenarbeit mit der Firma Audio One in Berlin. Die technischen Anfangsinvestitionen hat Hansjörg Kirchmair (RTV-tec) für die Antragstellerin berechnet. Insgesamt kalkuliert die Neue Radio Betriebs GmbH im worst case mit einem Kapitalbedarf in Höhe von EUR 286.000.

Die Neue Radio Betriebs GmbH legte der KommAustria eine für fünf Jahre berechnete Einnahmen/Ausgabenplanung samt Kapitalbedarfserhebung vor und weist darin den für die ersten beiden Geschäftsjahre ermittelten Liquiditätsbedarf aus.

Die Neue Radio Betriebs GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis ab dem zweiten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht. Während im ersten Jahr Verluste in Höhe von EUR 185.910 erwartet werden, geht die Antragstellerin ab dem zweiten Jahr von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert Gewinne in Höhe von EUR 151.515 im zweiten, von EUR 257.260 im dritten, von EUR 380.008 im vierten und von EUR 401.745 im fünften Jahr. Beim kumulierten Betriebsergebnis kalkuliert die Neue Radio Betriebs GmbH mit Verlusten bzw. einem Kapitalbedarf von EUR 185.910 im ersten und mit EUR 34.395 im zweiten Jahr. Ab dem dritten Jahr geht die Antragstellerin auch auf kumulierter Ebene von einem positiven Ergebnis aus und weist als kumuliertes Betriebsergebnis EUR 222.865 im dritten, EUR 602.873 im vierten und EUR 1.004.618 im fünften Jahr aus.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Werbung (netto), Sales Promotion und Events/Sonstiges zusammen und steigen stetig von EUR 614.000 im ersten auf EUR 1,117.000 im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 799.910 (inkl. der Erstinvestitionen von EUR 262.000) im ersten und EUR 715.255 im fünften Jahr.

Finanzieren möchte die Antragstellerin diesen Kapitalbedarf vollständig aus Eigenmitteln. Die Neue Radio Betriebs GmbH legte der KommAustria in diesem Zusammenhang ein Schreiben der Sparkasse Oberösterreich vom 09.01.2009 vor, in dem diese Herrn Streinz einen verfügbaren Betrag in Höhe von EUR 189.000 per 09.01.2009 auf seinem Konto bestätigt. Weiters erklärte sich auch der Mitgesellschafter Stephan Schwenk mit Schreiben vom 06.01.2009 dazu bereit, allen finanziellen Verbindlichkeiten für den Aufbau und den Betrieb von Radiosendern der Neue Radio Betriebs GmbH in Österreich im Ausmaß seiner Beteiligung von 40% nachkommen zu wollen.

Die Einnahmenplanung der Neue Radio Betriebs GmbH stützt sich vor allem in der Startphase auf die lokale und regionale Eigenvermarktung. Für die Folgejahre nimmt die Antragstellerin jedoch einen Anstieg der nationalen Vermarktungserlöse an, wobei von Beginn an eine Zusammenarbeit mit der RMS Austria angestrebt wird.

Technisches Konzept

Das von der Neue Radio Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b im Firmenbuch des Handelsgerichts Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak (seit 06.10.2007).

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	Jupiter Medien GmbH	17.570	50,2%
2	Deluxe FM Privatrado GmbH	3.395	9,7%
3	monkey.moods Verlags GmbH	1.750	5%
4	Smart Holding GmbH	1.750	5%
5	Clever Holding GmbH	1.750	5%
6	Langemann Medien GmbH	8.785	25,1%

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359g im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Inn-

kreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak zu 50% und Dr. Heinz Novak sowie Dr. Clemens Novak zu je 25%. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger.

Die Deluxe FM Privatrado GmbH ist eine zu FN 269172t im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Deluxe FM Privatrado GmbH sind Mag. Dr. Veit Kraemer zu 73,8%, Mag. Michael Svec zu 24,49%, Christoph Wedenig, MAS, und Manfred Stallmayer zu je 0,285%, Mag. Rainer Rösener zu 0,2% und Mag. Dr. Nikolaus Kraft zu 0,94%; sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132g im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen.

Die Smart Holding GmbH ist eine zu FN 301960i im Firmenbuch des Landesgerichts Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Smart Holding GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Jörg Neuhauser.

Die Clever Holding GmbH ist eine zu FN 301586i im Firmenbuch des Landesgerichts Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der Clever Holding GmbH ist der österreichische Staatsbürger Daniel Frixeder.

Die Langemann Medien GmbH ist eine zu HRB 173815 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit Sitz in München, die im Alleineigentum des deutschen Staatsbürgers Markus Langemann steht.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren neben den genannten Gesellschaftern die Jupiter Medien GmbH und die Livetunes Network GmbH zu je 25,1% an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beteiligt. Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000, deren Alleingesellschafterin die Jupiter Medien GmbH ist. Mit Firmenbucheintragung vom 31.01.2009 hat die Jupiter Medien GmbH sämtliche Geschäftsanteile der Livetunes Network GmbH an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH übernommen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS72007).

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

- LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz
- STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz
- WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz

Im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ verbreitet die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ein „gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen ‚LoungeFM‘

in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger ‚Beats per Minute‘-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale ‚Acts‘ sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen ‚news-to-use‘ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörergenerierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen“.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „LoungeFM Thermenregion“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist ein 24 Stunden Vollprogramm mit ruhigem Musikfluss. Das Programm soll Entspannung und Hörgenuss, gekoppelt mit punktgenauer Information bieten. Die Zielgruppe umfasst Personen der Altersgruppe zwischen 15 und 55 Jahren, die tendenziell gut ausgebildet und mit überdurchschnittlicher Kaufkraft ausgestattet sind. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – ausgehend vom Hauptsitz der Muttergesellschaft Livetunes Network GmbH in Wien – eine Multiplattformstrategie. So ist „LoungeFM“ etwa über Streaming als digitales Radio österreichweit empfangbar. Zudem wird „LoungeFM“ von der Livetunes Network GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, via DVB-H über die Multiplex-Plattform MUX D verbreitet.

Das Musikprogramm ist generationsübergreifend, setzt im Musikformat auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und bietet eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance. Die gespielten Songs werden teilweise mit den Etiketten Easy Listening, Downbeat, Chillout, Smooth Jazz, Bar Jazz, Chill Classic bis Adult Pop, Electronica und World-Music versehen. Unterteilt wird das Musikprogramm in folgende drei Kategorien: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 bis 70% des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 und 25% bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Kruder und Dorfmeister, Air, Bauchklang, House of Riddim und Gotan Project angeführt.

Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts von „LoungeFM“ ist die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene. Musik heimischer „Acts“ soll verstärkt auf „LoungeFM“ zum Einsatz kommen und so gefördert werden. Im Speziellen wird auf die Gruppen Bauchklang und House of Riddim verwiesen, welche aus Niederösterreich stammen.

Das Wortprogramm umfasst in der Zeit zwischen 07:00 und 18:00 Uhr neben Nachrichten zur vollen Stunde lokale „News-to-use“ mit einem Schwerpunkt auf den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society. Darüber hinaus sollen in dieser Zeit pro Stunde bis zu zwei aktuelle Beiträge in der Länge von 1:30 bis max. 2:30 Minuten gesendet werden, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Thermenregion und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. „LoungeFM“ will sich dabei vom Boulevard abheben und setzt auf anspruchsvolle Nachrichten.

Die Nachrichten sollen von derStandard.at gestaltet werden. Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr, am Samstag von 07:00 bis

14:00 Uhr und am Sonntag von 13:00 bis 17:00 Uhr ausgestrahlt. Die Nachrichten sollen insbesondere die Themengebiete Politik, Wirtschaft, Sport, Web, Kultur und Medien abdecken.

Vorgesehen ist ferner, hörengenerierte Inhalte in das Programm „LoungeFM“ Thermenregion zu integrieren, indem Podcasts (Audio-Weblogs) und Weblogs von Hörerinnen und Hörern – nach sorgfältiger Auswahl – on air ausgestrahlt werden sollen.

Tagsüber (von 06:00 bis 18:00 Uhr) soll im geplanten Programm ein Wortanteil von 25% und nachts (von 18:00 bis 06:00 Uhr) von 15% realisiert werden. Über den Tag gerechnet ist daher ein durchschnittlicher Wortanteil inklusive Werbung und sonstigen Verpackungselementen im Ausmaß von 20% geplant.

Die Antragstellerin verweist darauf, dass programmliche Kooperationen zwischen dem beantragten und dem Programm für „Linz, Wels und Steyr“ dort stark genutzt werden sollen, wo dies notwendig und sinnvoll ist. Als Beispiele hierfür werden die Verpackungselemente, die Station-Voice sowie Elemente, die keinen regionalen Bezug transportieren, angeführt. Nur im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sollen Programmelemente ausgestrahlt werden, die lediglich für Hörer aus dem Verbreitungsgebiet von Interesse sind, wie zB Informationen über Veranstaltungen und Serviceelemente.

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich von Montag bis Freitag wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ von 6:00 bis 10:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Nachrichten, Tipps von Hörern aus dem Versorgungsgebiet (Lounge Couch) sowie Berichten über die „Schönen und Reichen“ aus Niederösterreich versorgt. Zudem gibt es Veranstaltungshinweise (Lounge Pilot), CD und mp3-Empfehlungen und den Online-Surftipp (Lounge Bookmark).

„At work“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit mit zurückhaltend eingesetzter Moderation.

„Chillout Café“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll – als Begleiter durch einen entspannten Nachmittag und während der Drive-Time – verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Daneben geben Hörer in der Rubrik „Lounge Pilot Update“ Veranstaltungstipps (persönliche Empfehlungen), ergänzt um aktuelle Theater- und Kulturkritiken sowie Kinonews. In der Rubrik Media-Lounge soll über Neues aus der Welt der Werbeagentur- und Medienszene berichtet werden. Für die Zeit nach der Arbeit wird es Tipps über After Work Hotspots geben mit der dazu passenden Musik.

„Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. Die Musik wird hier vor allem durch BossaNova, Ambient und Easy Listening bestimmt. In losen Abständen sollen auch Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten werden.

„Yazz Lounge“ von 21:00 bis 00:00 Uhr

In dieser Zeit soll vermehrt NuJazz und Ambient gespielt werden. Der Wortanteil in dieser Sendung wird sehr eingeschränkt sein. In der Rubrik „Globality“, welche am Montag ausgestrahlt wird, soll neuen Soundentwicklungen verschiedener kultureller Wurzeln Raum gegeben.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen begleitet werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzukommen die Kür des besten Frühstückscafés vor Ort und das Café Latte Ranking auf der „LoungeFM“ Website. Auch dem Thema Wellness soll breiter Raum gegeben werden, indem über Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichtet wird. Abends sollen sogenannte „Loun-

ge-Scouts“ – ausgewählte Hörer, die gleichermaßen als Reporter live vor Ort via Mobiltelefon – die Stimmungslage in den unterschiedlichen Restaurants schildern. Die Sendung „Chillout“ begleitet schließlich die partyhungrigen Hörer mit qualitativ hochwertiger, energetischer Musik bis in die frühen Morgenstunden.

Abgesehen von den überregionalen Nachrichten soll das geplante Programm zur Gänze eigen gestaltet werden.

Die Antragstellerin wird ihrem Gesellschaftsvertrag folgend für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet einen Programmbeirat bestellen, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, fördert durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH legte eine Liste mit neun für den Programmbeirat in der Thermenregion nominierten Personen samt deren jeweiliger Kurzvita vor.

Ferner wurde ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er einschlägige Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH und der Livetunes Network GmbH; beide Unternehmen beschäftigen sich mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken.

Die Programmdirektion obliegt Markus Langemann. Markus Langemann verfügt über Erfahrung im Medienbereich sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Dipl.-Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst und Moderator bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat 1. Seit 1990 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Villa Media GmbH, die sich auf Produktion, Redaktion sowie Entwicklung und Verkauf von TV Shows spezialisiert. Mit der Morgenshow „Langemann & Die Morgencrew“ etablierte er gemeinsam mit Bully Herbig die bis dato erfolgreichste deutsche Radio Morgenshow bei Radio Energy München. Neben seiner Lehrtätigkeit als Dozent an der Akademie für neue Medien in Kulmbach und an der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing war Markus Langemann von 2002 bis 2004 Geschäftsführer und Programmdirektor bei KlassikRadio. Seit Beendigung der Tätigkeit für KlassikRadio engagiert er sich für „LoungeFM“ in Österreich und Deutschland sowie für die DeluxeTelevision GmbH.

Als Head of Music ist Walter Gröbchen vorgesehen. Walter Gröbchen war von 1981 bis 1993 als Moderator, Redakteur und Programmentwickler für Ö3 und Ö1 tätig und wechselte im Jahr 1993 in die Musikindustrie, wo er u.a. für Universal, Warner und BMG tätig war. Heute betreibt er gemeinsam mit Partnern die Musik-/Medienagentur monkey und arbeitet als freier Journalist.

Harald Sturm ist Mitglied der Geschäftsleitung mit dem Schwerpunkt auf Sales und Kooperationen. Zuvor leitete er mehrere Jahre die Verkaufsabteilung von Life Radio Oberösterreich.

Es ist geplant, vor Ort ein Studio zu errichten. Das Team für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet gliedert sich in die vier Bereiche Geschäftsführung/Verwaltung (2,5 Personen), Programm/Redaktion (5,5 Personen), Vertrieb/Promotion (zwei Personen) und Produktion/Technik/IT (1,5 Personen) und soll damit insgesamt 11,5 Personen umfassen, die schwerpunktmäßig aus dem Sendegebiet kommen sollen. Im Einzelnen sind für den Bereich Programm/Redaktion ein Programmchef, 0,5 Head of Music, zwei Redakteure/Moderatoren und zwei Volontäre/Praktikanten vorgesehen. Zur Personalausstattung wird präzisiert, dass die leitenden sowie auch sonstige Mitarbeiter jeweils wechselseitig im verfahrensgegenständlichen und im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ zum Einsatz kommen; jedenfalls zwei Redakteure/Moderatoren und zwei Handelsvertreter sind für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet jedoch fix geplant.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem zweiten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (vor Steuern) im ersten Jahr mit Verlusten von EUR 64.496, im zweiten Jahr mit einem Gewinn von EUR 48.158, der bis zum fünften Jahr auf einen Gewinn von EUR 324.670 ansteigen soll.

Die Gesamterlöse setzen sich insbesondere aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), aus lokaler Vermarktung sowie aus interaktiven Mehrwerterlösen (zB Vermittlung von Musikinformationen über Titel via gebührenpflichtiger SMS Services) zusammen und steigen stetig von EUR 328.438 im ersten auf EUR 774.000 im fünften Jahr; die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 392.933 im ersten und EUR 449.330 im fünften Jahr.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH plant, mittelfristig mehr als 80% der Umsatzerlöse aus Werbung aus dem lokalen Markt über eigene Vertriebsstrukturen zu generieren; die weiteren 20% sollen über die Teilnahme an der überregionalen/nationalen RMS Vermarktung lukriert werden.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH geht von einem Kapitalbedarf für die Deckung der prognostizierten Anlaufverluste im verfahrensgegenständlichen Gebiet in Höhe von EUR 200.000 aus. Diese sollen aus dem operativen Cashflow des Unternehmens finanziert werden. Die Antragstellerin geht daher davon aus, dass die Aufnahme von Gesellschafterdarlehen nicht notwendig ist.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ist vom bestehenden Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung vollständig entkoppelt.

Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 18.07.2007 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass der Antrag der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet befürwortet wird.

Begründend wird ausgeführt, dass die Antragstellerin in diesem Gebiet seit mehreren Jahren Radioanbieterin ist und über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Weiters verweist sie darauf, dass ein modernes, eigenständiges, vielseitiges, informatives und zielgruppenorientiertes Programm für junge und kommunikative Menschen mit starkem Lokalbezug angeboten wird. Herausgestrichen wird schließlich, dass die bewährte Versorgungsqualität im zusammenhängenden Sendegebiet dieses Wirtschafts- und Regionalraumes im Süden Niederösterreichs weiterhin gewährleistet werden soll. Von der Niederösterreichischen Landesregierung wird daher die Ansicht vertreten, dass durch die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. als bisherige Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet scheint.

Die Burgenländische Landesregierung hat keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 31.03.2009 für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ an die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2009 sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zu Doppelversorgungen bzw. Überschneidungen im Verhältnis zu anderen Versorgungsgebieten basieren auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 27.02.2009, KOA 1.307/08-012, in Verbindung mit den schlüssigen und nachvollziehbaren Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 13.05.2009, KOA 1.307/09-022, und vom 09.07.2009, KOA 1.307/09-028.

Im Speziellen ergeben sich die Feststellungen, wonach die technischen Konzepte der Antenne Österreich GmbH, der N & C Privatradiobetriebs GmbH, der Neue Radio Betriebs GmbH und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH technisch realisierbar sind, aus dem Gutachten vom 27.02.2009 in Verbindung mit den Angaben dieser Antragsteller in der Stellungnahme vom 27.07.2009 zum 2. Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009 sowie der technischen Prüfung des Amtssachverständigen vom 28.08.2009, in deren Rahmen die mit Stel-

lungnahme vom 27.07.2009 vorgelegten korrigierten technischen Unterlagen der genannten Antragsteller für den Standort WR NEUSTADT 106,7 MHz sowie das diesbezügliche Vorbringen der Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. vom 06.08.2009 geprüft wurden.

Insbesondere beruhen die Feststellungen, wonach das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet den Bezirk Wiener Neustadt sowie Teile der Bezirke Wiener Neustadt (Land), Neunkirchen und Baden im Bundesland Niederösterreich sowie den Bezirk Mattersburg und Teile des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung im Bundesland Burgenland umfasst, auf der Versorgungsgraphik des Gutachtens vom 27.02.2009 (Seite 8). Entgegen der verbalen Umschreibung auf Seite 8 des Gutachtens vom 27.02.2009 wurde keine Versorgung von Teilen des Bezirkes Oberpullendorf festgestellt. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Klarstellung des Amtssachverständigen DI Peter Reindl in der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2009.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergeben sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. dem Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung.

Insbesondere ist hinsichtlich einzelner Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellungen zu den typischen lokalen Inhalten im Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. beruhen auf den Angaben im Antrag vom 15.12.2009 in Verbindung mit dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2009. Die Feststellungen, wonach zumindest die Hälfte des Programms der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. lokal bzw. nur im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt und von dieser selbst gestaltet werden soll, ergeben sich aus den Angaben im Antrag vom 15.12.2009 in Verbindung mit dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2009 sowie aus der Stellungnahme der Antragstellerin vom 10.06.2009. Die Feststellungen in technischer Hinsicht, wonach zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den Versorgungsgebieten „Wien 88,6 MHz“ und „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ punktuelle Dreifachversorgungen bestehen, beruhen auf dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.02.2009. Gleichermaßen ergeben sich die Feststellungen, wonach eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. Überschneidungen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den Versorgungsgebieten „Wien 88,6 MHz“ und „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ bewirkt, welche sich jeweils als technisch nicht weiter vermeidbar darstellen, aus dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.02.2009 sowie aus dem 2. Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zum Ausmaß der zwischen den Versorgungsgebieten „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ bestehenden Überschneidungen, welche ca. 90.000 Personen betreffen, aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren 2. Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009. Vom Amtssachverständigen werden in nachvollziehbarer Weise die Ergebnisse des Gutachtens vom 27.02.2009 zum Ausmaß der Überschneidungen revidiert.

Die Feststellungen zur Produktion der überregionalen Nachrichten beruhen auf den glaubwürdigen Angaben der Antenne Österreich GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2009. Die technischen Feststellungen, wonach zwischen den Versorgungsgebieten „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und „Wien 102,5 MHz“ Überschneidungen bestehen, welche ca. 120.000 Personen betreffen und sich als technisch nicht weiter vermeidbar darstellen, da keine sinnvolle technische Möglichkeit besteht, diese weiter zu reduzieren, ohne die Versorgung in anderen Teilen des verfahrensgegenständli-

chen Versorgungsgebietes massiv zu beeinträchtigen, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie insoweit unwidersprochen gebliebenen Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 13.05.2009. Die diesbezüglichen Ergebnisse des Gutachtens vom 27.02.2009 werden vom Amtssachverständigen in nachvollziehbarer Weise revidiert. Die Feststellungen, wonach eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Österreich GmbH ausschließlich eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ und keine Verbesserung der Versorgung in diesem Gebiet bewirken würde, ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren und insoweit auch unwidersprochen gebliebenen Feststellungen im Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.02.2009.

Die Feststellungen zum im Fall einer Erweiterung geplanten Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH und zu den diesbezüglich geplanten personellen Aufstockungen ergeben sich aus dem Vorbringen der N & C Privatrado Betriebs GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2009 in Verbindung mit den Angaben im Antrag vom 15.12.2008. Die Feststellungen in technischer Hinsicht, wonach zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ein unmittelbarer Zusammenhang gewährleistet ist, sowie zum Ausmaß der hierbei entstehenden Überschneidungen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.02.2009.

Die Feststellungen zur aktuellen Gesellschaftsstruktur der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus den Angaben der Antragstellerin im Schreiben vom 20.02.2009. Die Feststellungen zum durchschnittlich geplanten Wortanteil inklusive Werbung und sonstigen Verpackungselementen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung von 19.05.2009. Ebenso beruhen die Feststellungen zu den Kooperationen zwischen dem beantragten und dem Programm für „Linz, Wels und Steyr“ auf den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung von 19.05.2009.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 14.10.2008 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ bzw. die Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.307/08-042 ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 15.12.2008 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.02.2009, KOA 1.307/09-007, wurde der Antrag der Radio Corvinus GmbH i.G. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Behebung von Mängeln ihres Antrages im gegenständlichen Verfahren gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG abgewiesen sowie weiters der Antrag der Radio Corvinus GmbH i.G. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 3 AVG wegen nicht fristgerechter Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.056/0001-BKS/2009, wurde die Berufung der Radio Corvinus GmbH i.G. gegen den Bescheid der KommAustria vom 11.02.2009, KOA 1.307/09-007, abgewiesen.

Somit ist die Zurückweisung des Zulassungsantrages der Radio Corvinus GmbH i.G. betreffend das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet rechtskräftig und deren Antrag im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht mehr weiter zu behandeln.

Beantragte technische Konzepte

Die ausgeschriebenen kennzeichnenden Merkmale der Übertragungskapazitäten „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz“, „NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz“ und „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ basieren auf der Zulassung bzw. den fernmelderechtlichen Bewilligungen der bisherigen Zulassungsinhaberin HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Rahmen ihres Antrages auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingebrachte technische Konzept beruht auf der Ausschreibung der KommAustria und ist technisch realisierbar. Diesbezüglich gab es auch keine Beanstandungen der übrigen Antragsteller.

Die Antragsteller Antenne Österreich GmbH, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Neue Radio Betriebs GmbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH haben im Rahmen ihrer Zulassungsanträge jeweils deckungsgleiche technische Unterlagen vorgelegt.

Das technische Konzept betreffend den beantragten Sendestandort NEUNKIRCHEN 98,2 MHz der genannten Antragsteller ist ausschreibungskonform; diesbezüglich gab es auch keine Beanstandungen.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2009 hat die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. vorgebracht, dass die Antenne Österreich GmbH und die N & C Privatrado Betriebs GmbH in ihren technischen Unterlagen hinsichtlich des Vertikaldiagramms, der Antennenmastskizze und der Antennenbeschreibung nicht wie ausgeschrieben eine Sendeanlage mit Rundstrahler beschreiben würden, sondern eine Dipolantenne angegeben hätten. Im technischen Anlageblatt der genannten Parteien seien hingegen Daten für einen Rundstrahler enthalten, sodass die technischen Unterlagen diesbezüglich inkonsistent seien.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. vom 03.06.2009 betreffend die Funkstelle WR NEUSTADT 106,7 MHz vorgebracht, dass die übrigen Antragsteller eine deutlich höhere Strahlungsleistung beantragt hätten als von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. derzeit genutzt werde.

Hierauf beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen, das Vorbringen der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. zu prüfen und diesbezüglich das technische Gutachten vom 27.02.2009 zu ergänzen. Das entsprechende Gutachten legte der Amtssachverständige am 09.07.2009 vor.

Zum Sendestandort WR NEUSTADT 106,7 MHz haben die genannten Antragsteller jeweils folgende Unterlagen vorgelegt: Datenblatt, Referenzdiagramm, Antennenskizze (Draufsicht), Systemberechnungsblatt und ERP-Liste (tabellarisches Antennendiagramm). Aus dem Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009 ergibt sich hierzu, dass die vorgelegten Unterlagen der Antragsteller Antenne Österreich GmbH, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Neue Radio Betriebs GmbH und Spannungsfunk Gesellschaft mbH betreffend den beantragten Standort und die geplante Sendestärke den Werten der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ entsprechen. Die technischen Konzepte betreffend diesen Sendestandort beinhalten jedoch Unterlagen, welche die Antennencharakteristik nicht eindeutig beschreiben, da auf zwei unterschiedliche Charakteristiken Bezug genommen wird; zum einen auf die ausgeschriebene Antennencharakteristik (im Datenblatt), zum anderen auf eine davon verschiedene Charakteristik (im tabellarischen Antennendiagramm), welche betreffend die Hauptstrahlrichtung wie auch die Form des Antennendiagramms von der Ausschreibung abweicht. Hierdurch würde das koordinierte Antennendiagramm überschritten werden, für das diesbezüglich zu führende internationale Koordinierungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen kann der (positive oder negative) Ausgang nicht vorhergesagt werden. Aus den vorgelegten Unterlagen kann nicht abgeleitet werden, welche Antennencharakteristik von den Antragstellern im Falle einer Zulassungserteilung tatsächlich realisiert werden soll, weshalb die Unterlagen vom Amtssachverständigen als in sich jeweils nicht schlüssig qualifiziert werden.

Wenn ein Anbringen einen unklaren oder nicht genügend bestimmten Inhalt hat, hat die Behörde den Gegenstand des Anbringens von Amts wegen zu ermitteln, also insbesondere den Antragsteller zu einer Präzisierung des nicht eindeutigen Umfangs seines Begehrens aufzufordern (vgl. VwGH 28.03.2008, Zl. 2007/12/0081). Vor diesem Hintergrund wurde den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 10.07.2009 das Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009 übermittelt und ihnen zugleich die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen.

Am 27.07.2007 nahmen die Antenne Österreich GmbH, die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Neue Radio Betriebs GmbH und die Spannungsfunk Gesellschaft mbH hierzu Stellung und führten insbesondere aus, dass die vom Amtssachverständigen im Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009 festgestellten Unschlüssigkeiten betreffend die Antennencharakteristik der Übertragungskapazität „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ auf einem Versehen des Erstellers der technischen Unterlagen beruhen, welcher zudem bestätigte, dass die gegenständliche Übertragungskapazität mit den ausgeschriebenen Parametern beantragt werden sollte. Unter einem wurden die korrigierten technischen Unterlagen für den Standort WR NEUSTADT 106,7 MHz vorgelegt, welche vom Amtssachverständigen mit Aktenvermerk vom 28.08.2009 als technisch realisierbar qualifiziert wurden; dies auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. vom 06.08.2009.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten,

insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik zu enthalten.

Die beantragten technischen Konzepte betreffend die Übertragungskapazität „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ sind im Hinblick auf den Sendestandort, die geplante Frequenz und die Sendestärke in sich schlüssig und ausschreibungskonform. Im Hinblick auf die im Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009 aufgezeigten unklaren Angaben zur gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G darüber hinaus erforderlichen Antennencharakteristik haben die Antragsteller in ergänzenden Stellungnahmen glaubhaft dargestellt, dass es sich hierbei um ein Versehen gehandelt habe und die im Datenblatt angeführte Antennencharakteristik intendiert sei, welche den Betriebsdaten der bisherigen Zulassungsinhaberin HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. entspreche. Hierbei war zu berücksichtigen, dass auch die sonstigen Unterlagen dieser Antragsteller keine Hinweise enthalten, dass in Bezug auf die Übertragungskapazität „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ ein von der Ausschreibung abweichendes technisches Konzept geplant wäre.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass die widersprüchlichen Angaben betreffend die Antennencharakteristik der Übertragungskapazität „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ in den Anträgen der Antenne Österreich GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Neue Radio Betriebs GmbH und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH versehentlich erfolgt sind und nimmt vor diesem Hintergrund an, dass von den Antragstellern betreffend diese Übertragungskapazität tatsächlich jeweils eine Realisierung gemäß den Betriebsdaten der bisherigen Zulassungsinhaberin HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. intendiert wird bzw. bereits im Zeitpunkt der Antragstellung (und damit vor dem Ende der gegenständlichen Ausschreibung) intendiert wurde. Hierzu war auch zu berücksichtigen, dass keiner der betroffenen Antragsteller das Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.02.2009, das auf dieser Grundlage gerechnet wurde, diesbezüglich beanstandet hat.

Im Hinblick auf § 13 Abs. 8 AVG ist festzuhalten: Gemäß dieser Bestimmung kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 PrR-G sieht eine Bewerbungsfrist vor, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist daher bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das gesetzlich vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Eine Änderung ist somit insbesondere dann wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G nicht erfolgen darf (vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148).

Im vorliegenden Fall ist jedoch im Hinblick auf die Stellungnahmen der betroffenen Antragsteller von keiner Änderung der Anträge nach Ablauf der Bewerbungsfrist auszugehen. Vielmehr lag aufgrund eines Versehens der Antragsteller ein unklares Begehren – die widersprüchlichen Angaben betreffend die Antennencharakteristik der Übertragungskapazität „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ – vor.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde dem Antragsteller Gelegenheit zur Klarstellung seines Antrages zu geben. Umgekehrt trifft auch den Antragsteller im Falle einer solchen Aufforderung eine Mitwirkungspflicht dahingehend, sein unklare

res Anbringen zu konkretisieren; die Verabsäumung einer solchen Verbesserung eines undeutlichen Anbringens hat zur Zurückweisung des Antrages zu führen (vgl. VwGH 05.09.2008, Zl. 2005/12/0068). In diesem Sinne forderte die KommAustria die Antragsteller zu einer Präzisierung ihrer Begehren auf. Erst eine nicht erfolgte Konkretisierung hätte eine Zurückweisung der Anträge zur Folge gehabt. Im vorliegenden Fall haben jedoch alle Antragsteller dargelegt, dass die widersprüchlichen Angaben zur Antennencharakteristik auf einem Versehen beruhen und die Übertragungskapazität „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ mit den ausgeschriebenen Parametern begehrt werde. Ein Nachfragen der Behörde in diesem Fall war zudem schon vor dem Hintergrund erforderlich, dass anderenfalls eine technische Prüfung nicht erfolgen hätte können, da das Antragsbegehren nach den Angaben im Antrag nicht klar bestimmbar war; es blieb offen, welche der beiden im technischen Konzept enthaltenen Antennencharakteristiken tatsächlich beantragt war.

Aus dem Ergänzungsgutachten vom 09.07.2009 ergibt sich schließlich des Weiteren, dass sich das in der mündlichen Verhandlung geäußerte Vorbringen der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auf den Sendestandort BADEN 4 100,2 MHz bezieht. Der Amtssachverständige stellt hierzu in nachvollziehbarer Weise dar, dass die eingebrachten Unterlagen der Antragsteller Antenne Österreich GmbH, die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Neue Radio Betriebs GmbH und die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in sich schlüssig sind; Bedenken betreffend die technische Realisierung der beantragten technischen Parameter bestehen nicht.

Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen konnten daher auch die technischen Konzepte der Antenne Österreich GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Neue Radio Betriebs GmbH und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als technisch realisierbar qualifiziert werden (vgl. die entsprechenden Feststellungen unter 2.).

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem

Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprechen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz² [2008] 396).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Im gegenständlichen Fall stehen dem Antrag der Antenne Österreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ die übrigen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gegenüber.

Antrag der Antenne Österreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“

Der Vorrang der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet steht allerdings unter der Prämisse, dass auch tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden kann und nicht Doppel- und Mehrfachversorgungen erzeugt werden (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 401 BlgNR XXI. GP, in *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz² [2008] 398). Folgerichtig kann nicht jede noch so geringfügige Verbesserungsmöglichkeit von vornherein in eine Zuordnung freier Übertragungskapazitäten münden, vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierdurch nicht gleichzeitig großflächige Doppel- und Mehrfachversorgungen verursacht würden. Schon im Sinne des in § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 5272009, normierten Zieles der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums muss sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine hinsichtlich der Leistung und des Standortes „geeignete“ Übertragungskapazität zur „Lückenfüllung“ herangezogen wird und nicht aufgrund des Vorranges der Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete Übertragungskapazitäten einer geeigneteren Nutzung – sei es zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden.

Spiegelbildlich dazu ist eine Verbesserung der Versorgung schon begrifflich nur möglich, wenn erstens Versorgungsmängel oder Versorgungslücken bestehen, die zweitens durch die beantragte Übertragungskapazität im Sinne einer qualitativen bzw. quantitativen Verbesse-

rung der Versorgung geschlossen werden können (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.031/001-BKS/2003).

Die Bestimmung des § 2 Z 3 PrR-G definiert ein Versorgungsgebiet als den in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebenen geographischen Raum. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es gemäß § 2 Z 3 PrR-G „zur Bestimmung des Versorgungsgebietes nicht darauf an, welche Gebiete tatsächlich durch Übertragungskapazitäten versorgt werden, sondern welcher geografische Raum in der Zulassung (durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete) umschrieben und solcherart festgelegt ist. Entscheidend ist daher das insoweit in der Zulassung selbst festgelegte Versorgungsgebiet“ (VwGH 30.06.2006, GZ 2004/04/0070).

Gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009, mit welchem der Antenne Österreich GmbH die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ zugeordnet wurde, umfasst das Versorgungsgebiet nunmehr Wien, den Bezirk Wien-Umgebung, St. Pölten (Stadt) sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land. In ihrem Antrag macht die Antenne Österreich GmbH an Versorgungsmängeln, die durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten behoben werden sollen, geltend, dass diese in Teilen der Bezirke Baden, Wiener Neustadt Land und Stadt sowie Neunkirchen und in der Stadt Neunkirchen bestehen.

Die technische Prüfung des vorliegenden Antrages hat ergeben, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH ausschließlich eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ und keine Verbesserung der Versorgung in diesem Gebiet bewirken würde. Aus dem technischen Gutachten geht diesbezüglich hervor, dass im vorliegenden Fall keine Gebiete eruiert werden konnten, in welchen es zu einer Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne Österreich GmbH kommen würde, da das Versorgungsgebiet sehr homogen versorgt wird und kaum sichtbare Versorgungslücken aufweist, welche mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten geschlossen werden können.

Dieses Ergebnis wird zudem durch einen Vergleich der Umschreibung der betroffenen Versorgungsgebiete bestätigt. Während das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antragstellerin Wien, den Bezirk Wien-Umgebung, St. Pölten (Stadt) sowie Teile des Bezirkes St. Pölten-Land umfasst, vermag das durch die verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet den Bezirk Wiener Neustadt, den Bezirk Mattersburg sowie Teile der Bezirke Wiener Neustadt (Land), Neunkirchen, Baden und Eisenstadt-Umgebung zu versorgen. Dieser Vergleich zeigt, dass zwischen den Kerngebieten der beiden Versorgungsgebiete keine Berührungspunkte bestehen.

Sohin kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Österreich GmbH zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ mit dem in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Ziel der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums in Einklang steht. Vielmehr würden diese Übertragungskapazitäten im Falle einer Zuordnung zur Verbesserung an die Antragstellerin einer geeigneteren Nutzung – zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen scheidet daher eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Österreich GmbH zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gemäß § 10

Abs. 1 Z 2 PrR-G aus. Der entsprechende Antrag der Antenne Österreich GmbH war daher aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkt 6).

Unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Im gegenständlichen Fall stehen den Erweiterungsanträgen der Antenne Österreich GmbH (in eventu) und der N & C Privatrado Betriebs GmbH die Anträge der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., der Neue Radio Betriebs GmbH und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gegenüber. Darüber hinaus hat auch die Antenne Österreich GmbH in eventu (zum Hauptbegehren auf Verbesserung bzw. zum 1. Eventualbegehren auf Erweiterung) einen Zulassungsantrag gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Österreich GmbH ist gewährleistet. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Österreich GmbH würden im Verhältnis zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet doppelt versorgte Bereiche entstehen, die etwa 120.000 Personen umfassen. Die Überschneidungen zwischen diesen beiden Gebieten stellen sich jedoch als unvermeidbar dar, da keine sinnvolle technische Möglichkeit besteht, diese weiter zu reduzieren, ohne die Versorgung in anderen Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes massiv zu beeinträchtigen. Dieses Maß an Doppelversorgung kann daher als (gerade noch) mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Auch im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ gewährleistet. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen Überschneidungen, die etwa 40.000 Personen betreffen. Diese Überschneidungen können jedoch als technisch nicht weiter vermeidbar qualifiziert werden, da eine weitere Reduktion technisch nicht sinnvoll wäre, und stehen damit ebenfalls im Einklang mit § 10 Abs. 2 PrR-G.

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen ist.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines beste-

henden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit – abgesehen vom Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. – im gesamten Versorgungsgebiet das bundesweite Programm „KRONEHIT“ (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) sowie in den nördlichen Teilen des Versorgungsgebietes die vornehmlich auf Wien ausgerichteten Programme „88.6 Der Supermix für Wien“ (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.), „Antenne Wien 102,5“ (Antenne Österreich GmbH), „Radio Arabella Wien 92,9“ (Radio Arabella GmbH), „Energy 104,2“ (N & C Privatrado Betriebs GmbH), „Radio Orange“ (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten), „Radio Stephansdom“ (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom) und „98.3 Superfly“ (Superfly Radio GmbH). Zudem kann im zentralen und östlichen Teil des Versorgungsgebietes das Programm „Hit FM Burgenland“ (Privatrado Burgenland GmbH) und im Großraum Baden das Programm „Radio Maria“ (Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung) empfangen werden. Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes würde sohin kein alleine auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussierendes Programm mehr empfangbar sein. Schon die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Gebiet spricht daher nach Auffassung der Behörde eher für den Vorzug der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes (vgl. BKS 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008).

Konkret haben die Antenne Österreich GmbH und die N & C Privatrado Betriebs GmbH jeweils die Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ und „Wien 104,2 MHz“ beantragt. Die *Antenne Österreich GmbH* verbreitet im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ein lokales 24 Stunden Vollprogramm, das sich an die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen richtet. Das Musikprogramm im AC-Format umfasst im Wesentlichen aktuelle und ältere Pop- und Rocktitel mit Hitqualität. Im Falle einer Erweiterung soll dieses Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden. Das Wort- und Musikprogramm soll die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen. Die *N & C Privatrado Betriebs GmbH* verbreitet im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ein 24 Stunden Vollprogramm mit lokalen Inhalten und einem CHR-Musikprogramm, das sich an die Zielgruppe der 10 bis 29 Jährigen richtet. Im Falle einer Erweiterung soll dieses Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden.

Aus einem Vergleich dieser Programme mit den in Aussicht genommenen Programmen der übrigen Antragsteller, deren Anträge auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet gerichtet sind, ergibt sich unter dem Gesichtspunkt eines höheren Beitrags zur Meinungsvielfalt keine Präferenz, weder zugunsten der Erweiterungswerber noch der Mitbewerber. Auch wenn die Mitbewerber der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Antenne Österreich GmbH durchaus einen unterschiedlich hohen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, kann aus den vorgelegten Konzepten der Mitbewerber nicht geschlossen werden, dass sie einen weniger bedeutenden Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würden. So lassen sämtliche übrigen Anträge aufgrund des Wortanteils in quantitativer und qualitativer Hinsicht einen der Erweiterungswerber zumindest ebenbürtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarten.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G sowie die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet rund 285.000 Einwohner umfasst und damit deutlich über der in § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G festgelegten Obergrenze liegt. Zudem verbreitet die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit knapp zehn Jahren ein Hörfunkprogramm und hat damit gezeigt, dass ein durch-

gehender Betrieb bzw. eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung in diesem Gebiet möglich ist.

Darüber hinaus handelt es sich beim Großraum Wiener Neustadt um ein urbanes Versorgungsgebiet, in dem gemäß den Erfahrungen der Behörde mit anderen Rundfunkveranstaltern in vergleichbaren Versorgungsgebieten ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb eines Hörfunkprogramms möglich ist. Dies auch unter Berücksichtigung des höheren technischen und organisatorischen Aufwandes bei der Etablierung eines (gänzlich) neuen Senders gegenüber einer Erweiterung. So ist im Raum Wiener Neustadt aufgrund der Bevölkerungsdichte des urbanen Raums zu erwarten, dass die finanziellen und organisatorischen Anfangsinvestitionen eines Rundfunkveranstalters in absehbarer Zeit abgedeckt werden können.

Schließlich geht auch eine der Erweiterungswerberinnen (die Antenne Österreich GmbH, deren 2. Eventualantrag sich auf die Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet richtet) offenbar davon aus, dass nicht nur im Fall der Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes, sondern auch im Falle einer (gänzlich neuen) Zulassungserteilung ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb ihres Hörfunkprogramms möglich ist.

In einem neu geschaffenen Versorgungsgebiet ist daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen kein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Die *N & C Privatrado Betriebs GmbH* verweist in diesem Zusammenhang auf die Pendlerbewegungen aufgrund der unterschiedlichen Bildungsangebote in Wien und Niederösterreich sowie auf die wechselseitige Nutzung kultureller Einrichtungen. Die *Antenne Österreich GmbH* bringt hierzu vor, dass Wien und der Raum Wiener Neustadt und Neunkirchen Teil der politischen und wirtschaftlichen Plattform „Centrope“ sind. Darüber hinaus wird auf die Stellung Wiens als Bundes- und Landeshauptstadt sowie des Raums Wiener Neustadt und Neunkirchen als wichtiges Industriegebiet und die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen der beiden Gebiete in kultureller und sozialer Hinsicht verwiesen.

Diese Gesichtspunkte vermögen dennoch nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen; dies insbesondere aufgrund folgender Erwägungen: Zwar besteht unzweifelhaft ein Zusammenhang zwischen dem Großraum Wien und dem verfahrensgegenständlichen Gebiet, das neben dem Großraum Wiener Neustadt und Mattersburg auch Teile der Bezirke Neunkirchen, Baden und Eisenstadt-Umgebung umfasst. Jedoch stellt das verfahrensgegenständliche Gebiet, das rund 285.000 Einwohner umfasst, in sich einen aufgrund der hohen Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und Infrastruktur zusammenhängenden Raum dar, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der *N & C Privatrado Betriebs GmbH* und der *Antenne Österreich GmbH* ins Treffen geführten Zusammenhänge zwischen dem Raum Wien und der verfahrensgegenständlichen Region. Im Übrigen handelt es sich bei den von Erweiterungswerbern ins Treffen geführten Zusammenhängen zwischen den beiden Gebieten um solche, die naturgemäß zwischen Gebieten in geographischer Nähe vorzufinden und für den Raum Wien und Wiener Neustadt nicht spezifisch sein dürften.

Der Verweis der *Antenne Österreich GmbH* auf die Europaregion „Centrope“ ist insofern unzutreffend, als diese Plattform einen viel größeren Raum, als den hier relevanten umfasst, und daher nicht geeignet ist, spezifische Beziehungen zwischen dem Raum Wien und dem Raum Wiener Neustadt zu begründen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Erweiterung der Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ bzw. „Wien 104,2 MHz“ zwar jeweils Programme geplant sind, welche die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen sollen, wobei aber zu erwarten ist, dass die erweiterten Programme schon aufgrund der deutlich

höheren Einwohnerzahl naturgemäß eher auf den Raum Wien fokussieren werden als auf den Raum Wiener Neustadt.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zu geben und dementsprechend der Antrag der N & C Privatradio Betriebs GmbH und der 1. Eventualantrag der Antenne Österreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihrer jeweils bestehenden Versorgungsgebiete „Wien 104,2 MHz“ und „Wien 102,5 MHz“ aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkte 7. und 8.).

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von den beiden verbleibenden Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem

Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

Im Folgenden sind die vier verbliebenen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zu behandeln. Neben der bisherigen Zulassungsinhaberin HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. haben auch die Antenne Österreich GmbH, die Neue Radio Betriebs GmbH und die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH Zulassungsanträge gestellt. Die Antenne Österreich GmbH begehrt die Erteilung einer Zulassung in eventu; dies für den Fall, dass dem Hauptbegehren (auf Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“) bzw. dem 1. Eventualbegehren (auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“) nicht entsprochen wird.

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., die Antenne Österreich GmbH, die Neue Radio Betriebs GmbH und die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH haben ihren Sitz jeweils in Österreich. Auch die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der Antrag stellenden Gesellschaften sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich oder Deutschland, sohin im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Bei den vier verbliebenen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Bei keinem der verbliebenen Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt. Gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G ist ein Versorgungsgebiet einer Person bzw. Personengesellschaft (insbesondere) dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Zunächst ist festzuhalten, dass die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. über keine weiteren Hörfunkzulassungen verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Mangels unmittelbarer Beteiligung von mehr als 25% an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist weder der Medien Union GmbH Wien noch der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. das gegenständliche Versorgungsgebiet gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen. Die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, welche an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. zu rund 56,72% beteiligt ist, verfügt neben die-

ser Beteiligung über keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern. Auch diesbezüglich werden somit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 PrR-G erfüllt.

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Östliches Nordtirol 2“.

Aufgrund der Topographie und der großen Entfernung sind die bestehenden Versorgungsgebiete „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Östliches Nordtirol 2“ der Antenne Österreich GmbH vom Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ jeweils vollständig entkoppelt. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die Antenne Österreich GmbH im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergibt sich diesbezüglich somit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation.

Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergeben sich jedoch im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“; diese betreffen etwa 120.000 Personen und werden vom Amtssachverständigen als technisch nicht weiter vermeidbar qualifiziert, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung noch weiter zu reduzieren.

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob dieses Maß an Doppelversorgung noch mit § 9 Abs. 1 PrR-G in Einklang gebracht werden kann, da – wie noch zu zeigen ist (siehe dazu weiter unten) – der Antenne Österreich GmbH im Rahmen der Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G ohnedies nicht der Vorrang einzuräumen ist.

Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob Wolfgang Fellner aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der MGÖ Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist, wodurch die (mittelbar über die Fellner Medien GmbH gehaltenen) Anteile der beiden Privatstiftungen an der Antenne Österreich GmbH Anteilen von Wolfgang Fellner gleichzuhalten wären, da Wolfgang Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erheblichen Verbindungen zu Hörfunkveranstaltern hat; dies gilt gleichermaßen für Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner als (48,57%-)Stifter der MGÖ Privatstiftung.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“. Aufgrund der Topographie und der großen Entfernung ist das bestehende Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ vollständig entkoppelt. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergibt sich diesbezüglich somit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbünde dar. Gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

Die Medien Union GmbH Wien ist mittelbar zu 100% an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. beteiligt. Darüber hinaus ist die Medien Union GmbH Wien (unmittelbare) Alleineigentümerin der DIGI Hit Programm Consulting GmbH („Bezirk Melk und Mostviertel“), der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („Wien 88,6 MHz“) und der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH („Waldviertel“) sowie (unmittelbar) zu 95,33% an der Hit FM Privatrado GmbH („Bezirk St. Pölten“) und (mittelbar) zu 75,04% an der Privatrado Burgenland GmbH („nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) beteiligt. Somit befindet sich die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. mit den Zulassungsinhabern der aufgezählten Versorgungsgebiete („Hit FM Verbund“) in einem Medienverbund.

Die dem dargestellten Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“, „Bezirk Melk und Mostviertel“, „Wien 88,6 MHz“, „Waldviertel“, „Bezirk St. Pölten“, und „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ erreichen die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht. Zu § 9 Abs. 3 PrR-G ist festzuhalten, dass die zwischen dem gegenständliche Versorgungsgebiet und den Versorgungsgebieten „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ und „Wien 88,6 MHz“ punktuell auftretenden Dreifachversorgungen technisch nicht weiter vermeidbar und daher im Hinblick auf § 9 Abs. 3 PrR-G vernachlässigbar sind. Im Verhältnis zu den Versorgungsgebieten „Bezirk Melk und Mostviertel“, „Waldviertel“ und „Bezirk St. Pölten“ bestehen schließlich überhaupt keine Berührungspunkte.

Es liegen daher keine Sachverhalte vor, welche die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Zu § 9 Abs. 5 PrR-G

Da keiner der beiden Antragsteller als Verein organisiert ist, kommt der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 5 PrR-G nicht in Betracht.

Im Folgenden sind die vier verbliebenen Anträge der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., der Antenne Österreich GmbH, der Neue Radio Betriebs GmbH und der Entspannungsfunk Gesellschaft auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zu behandeln.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in

geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.9.2006, Zl. 2005/04/0120; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. konnten Personen anführen, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (bzw. deren Rechtsvorgängerin) sendet im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ seit knapp zehn Jahren ein 24 Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. bzw. ihre Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Die Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie dies in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat. Überdies scheint auch für die Zukunft der finanzielle Rückhalt durch die Muttergesellschaft Medien Union GmbH Wien gewährleistet zu sein.

Die Antenne Österreich GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Hörfunkzulassungen in Wien, Salzburg und Tirol sowie auf das aus Mag. Johanna Papp, Sylvia Buchhammer, Matthias Nieswandt, Mag. Bernd Sebor und Walter Ringsmuth bestehende Führungsteam. Die genannten Personen verfügen über langjährige einschlägige Erfahrungen im Privatradiobereich und werden im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team beraten. Zudem erscheint es aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antenne Österreich GmbH als Hörfunkveranstalterin wahrscheinlich, dass sie über die notwendigen Kontakte verfügt, um – wie im Antrag dargetan – innerhalb kurzer Zeit das konkrete Team vor Ort zusammenstellen zu können. Die finanziellen Planungen der Antenne Österreich GmbH gehen von einer Tagesreichweite von 6% in der Startphase aus. Die Anfangsinvestitionen für Sendetechnik und Inbetriebnahme des Radiobetriebs werden mit rund EUR 125.050 beziffert. Die Aufbringung allfälliger Anlaufverluste wird durch ein Gesellschafterdarlehen der Alleineigentümerin im Umfang von bis zu EUR 430.000 sichergestellt. Vor allem bei den Erlösen liegen die Erwartungen der Antenne Österreich GmbH unter jenen einzelner Mitbewerber. Die für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet veranschlagten Erlöse liegen nur bei etwa EUR 345.000 im ersten Geschäftsjahr und können als vergleichsweise vorsichtig eingeschätzt werden. Insgesamt ist es wahrscheinlich, dass die Antenne Österreich GmbH – nicht zuletzt aufgrund ihrer Eigentümerstruktur – die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms besitzt. Vor diesem Hintergrund kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen bezeichnet werden.

Die Neue Radio Betriebs GmbH verfügt bislang über keine Hörfunkzulassung, kann jedoch auf entsprechende Erfahrung ihrer beiden Gesellschafter, Roland Streinz und Stephan Schwenk, im operativen Hörfunkbetrieb verweisen. Die Personalplanung der Neue Radio Betriebs GmbH sieht sechs Vollzeit- und zwei Teilzeitmitarbeiter vor, die fix angestellt sein werden, und darüber hinaus noch neun freie Mitarbeiter, wobei vier fixe und sechs freie Mitarbeiter in der Programmgestaltung tätig werden sollen. Diese Zahl der freien Mitarbeiter ist insofern zu relativieren, als auch externe Produzenten einberechnet wurden, die Aufträge zur Produktion und Lieferung einzelner Beiträge und Interviews erhalten sollen und somit nicht permanent für die Antragstellerin tätig sein werden. Die Zahl an geplanten Programmmitarbeitern erscheint angesichts des geplanten klassischen Vollprogramms mit Lokalbezug und einer 20%-Quote für heimische Musiker bzw. Interpreten eher knapp. Im Ergebnis kann es im Hinblick auf die zweifellos bestehenden fachlichen Erfahrungen beider Gesellschafter, nicht als unwahrscheinlich angesehen werden, dass es gelingt, einen Radiobetrieb im angegebenen Umfang aufzubauen und auch für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten, selbst wenn Stephan Schwenk nicht ständig vor Ort anwesend sein wird. Das Finanzkonzept der Neue Radio Betriebs GmbH lehnt sich sehr stark an die Erfahrungen der Gesellschafter aus dem Betrieb lokaler Radiosender in Deutschland an. Zur Abdeckung der Anlaufverluste und Anfangsinvestitionen wird ein Kapitalbedarf in Höhe von EUR 286.000 veranschlagt, welcher zur Gänze aus Eigenmitteln aufgebracht werden soll. Die Aufbringung dieser Mittel konnte durch Vorlage einer Bankbestätigung von Roland Streinz und einer schriftlichen Finanzierungszusage von Stephan Schwenk im Verhältnis seines Anteils glaubhaft dargelegt werden. Die vorgelegte Kostenplanung scheint im Hinblick auf das geplante Programm und die Personalstruktur konsistent. Auch wenn die Erlösplanung sehr ambitioniert erscheint, ist es jedoch nicht völlig auszuschließen, dass die in Aussicht genommenen Erlöse tatsächlich generiert werden können, weswegen die Finanzierbarkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung auf die Dauer der Zulassung nicht völlig unmöglich erscheint. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch die finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht worden sind.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verweist zur Glaubhaftmachung ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen, also auf jene für das

Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ und für die Verbreitung auf der Multiplex-Plattform MUX D. Die Antragstellerin plant vor Ort ein Studio zu errichten und ein lokales Team zu etablieren, das jedenfalls zwei Redakteure/Moderatoren und zwei Handelsvertreter umfassen soll. Die weiteren vorgesehenen Mitarbeiter sollen hingegen wechselseitig im verfahrensgegenständlichen und im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ zum Einsatz kommen. Angesichts des geplanten Programms (unter anderem mit zwei aktuellen Beiträgen pro Stunde zum kulturellen Leben der Thermenregion und der Lebensregion der Zielgruppe) erscheint die Personalstruktur daher sehr knapp kalkuliert. Die Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen für eine dauerhafte Hörfunkveranstaltung im beantragten Versorgungsgebiet ist der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH somit gerade noch gelungen, zumal es möglich sein kann, das geplante Programmkonzept auch mit einer derart straffen Personalstruktur durch Nutzung von Synergieeffekten im Assistenz- bzw. Verwaltungsbereich (Buchhaltung, Disposition), als auch durch die Vorproduktion des Programms zu verwirklichen; dies auch deshalb, weil an der fachlichen Qualifikation des leitenden Führungsteams der Antragstellerin keine Zweifel bestehen. Das finanzielle Konzept der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH stützt sich in starkem Maße auf lokale Eigenvermarktung sowie auf die Generierung interaktiver Erlöse und Mehrwerterlöse, hingegen in geringerem Maße auf die Vermarktung des Programms im RMS-Verbund. Die Erlösplanung mit für das erste Geschäftsjahr veranschlagten Umsatzerlösen in Höhe von rund EUR 328.000 wirkt vorsichtig und basiert im Wesentlichen auf lokalen Vermarktungserlösen, im geringeren Umfang auf nationaler Eigenvermarktung und interaktiven Erlösen. Auch die Erwartungen in die in den Folgejahren zu generierenden Mehrerlöse spiegeln eine vorsichtige Einschätzung des verfahrensgegenständlichen Marktes wider. Die finanziellen Planungen scheinen aber vor allem in Zusammenschau mit der organisatorischen Planung und dem Programmkonzept konsistent. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH somit gelungen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die verbliebenen Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie jeweils ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Somit erfüllen die Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahmen

Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat die Erteilung einer Zulassung bzw. die neuerliche Zulassungserteilung an die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. empfohlen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass diese bereits seit mehreren Jahren Radioanbieterin ist und über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Das Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. wird favorisiert, da ein Radioprogramm mit starkem Lokalbezug angeboten werden soll, welches ein modernes, eigenständiges, vielseitiges, informatives und zielgruppenorientiertes Programm für junge und kommunikative Menschen bietet.

Die Burgenländische Landesregierung hat keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ an die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ausgesprochen.

Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Der Bundeskommunikationssenat betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele

des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen-gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruch-praxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirt-schaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001 u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Pro-gramm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158). Nach Ansicht des Verfassungsgerichtsho-fes ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen (vgl. VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Berücksichtigung der ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung ent-sprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dau-erhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die „Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebe-triebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Ge-wicht zu verleihen“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Ge-sichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Be-deutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, jeweils al-lerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

In diesem Sinne hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen (BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), dass § 6 Abs. 2 PrR-G lediglich die Aussage trifft, „dass im Falle der erneuten Ausschreibung einer Übertragungskapazität zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers besteht, allerdings bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung be-rücksichtigt werden kann, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung ver-lässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können (vgl. jüngst VwGH 12. Dezember 2007, Zl. 2005/04/0107)“.

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008; unter Verweis auf VwGH vom 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012, und vom 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Auswahlentscheidung

Im Rahmen der Auswahlentscheidung sind die Vollprogramme der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., der Antenne Österreich GmbH, der Neue Radio Betriebs GmbH und der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gegeneinander abzuwägen.

1) Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist die bisherige Zulassungsinhaberin im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Das von ihr im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung beantragte Programm „Hit FM Wiener Neustadt“, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist als ein 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen konzipiert. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musiktrends sowie an den Ergebnissen regelmäßig durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. Der (im Durchschnitt) 20%-ige Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus Wiener Neustadt und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet. Zumindest die Hälfte des Programms der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. wird lokal bzw. nur im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt und von dieser selbst gestaltet. Da es in Niederösterreich kein privates landesweites Radio gibt, möchte die Antragstellerin in ihrem Programm unter Aufrechterhaltung des Lokalbezuges Niederösterreich als Bundesland abdecken. Vor diesem Hintergrund enthält das beantragte Programm neben den lokalen auch vielfältige regionale Inhalte aus dem gesamten Bundesland.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im (gesamten) verfahrensgegenständlichen Gebiet – lässt man das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. bisher verbreitete Programm außer Betracht – derzeit nicht vertreten. Das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. geplante Programm unterscheidet sich sowohl hinsichtlich des Musikformats, wie auch betreffend das Wortprogramm vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter.

§ 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G hebt die Zielsetzung der „insgesamt besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervor, als sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung nochmals – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt (vgl. zB BKS 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007). Demnach ist die Meinungsvielfalt nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen, sondern es kommt vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt an (Außenpluralität). Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Privatradiogesetz (401

BlgNR XXI. GP) führen dazu aus, dass die Behörde „dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die ‚Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm‘ zu beurteilen war, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum [hat], als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann“ (BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Aktuell umfasst das Marktangebot an Privatradios im gesamten Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ lediglich das Programm „KRONEHIT“. Hinzu kommen die in den nördlichen Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes empfangbaren Programme „88.6 Der Supermix für Wien“ (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.), „Antenne Wien 102,5“ (Antenne Österreich GmbH), Radio „Arabella Wien 92,9“ (Radio Arabella GmbH), „Energy 104,2“ (N & C Privatrado Betriebs GmbH), „Radio Orange“ (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten), „Radio Stephansdom“ (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom) und 98.3 Superfly (Superfly Radio GmbH) sowie im zentralen und östlichen Teil des Versorgungsgebietes das Programm „Hit FM Burgenland“ (Privatrado Burgenland GmbH) und im Großraum Baden das Programm „Radio Maria“ (Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung). Hierbei zeigt sich, dass in Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes eine Vielzahl an Programmen, welche vornehmlich aus dem Raum Wien einstrahlen, empfangbar ist.

Ungeachtet dieser großen Anzahl an Programmen zeigen sich bereits im Hinblick auf das Wortprogramm Unterschiede zwischen dem Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und dem bestehenden Programmangebot. Während die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als bundesweite Zulassungsinhaberin und einzige Rundfunkveranstalterin, die im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar ist, primär bundesweite Themen behandelt, sind die aus dem Ballungsraum Wien einstrahlenden Programme in ihrer Berichterstattung in erster Linie auf die Stadt Wien und lokale Themen aus diesem Gebiet ausgerichtet. „Hit FM Burgenland“ widmet sich zwar jenen Teilen des verfahrensgegenständlichen Gebietes, die im Burgenland liegen, das Programm fokussiert (mangels entsprechend umfassender Empfangbarkeit) jedoch nicht speziell auf den Raum Wiener Neustadt und Niederösterreich. „Radio Maria“ bietet schließlich ein christliches Spartenprogramm und unterscheidet sich demgemäß schon vor diesem Hintergrund vom Programm „Hit FM Wiener Neustadt“. Ein Programm wie jenes der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., das vielfältige lokale Inhalte für Wiener Neustadt und Umgebung bietet, hebt sich somit von dem sonst in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot ab.

Aber auch im Hinblick auf das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. geplante Musikprogramm ergeben sich Unterschiede zum bestehenden Angebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. verbreitet ein Musikprogramm im AC Format; die von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. geplante Musikfarbe ist hingegen Euro Hot AC, ein Subformat des Adult Contemporary, gleichermaßen die „jüngste“ Form des AC-Formats, das sich durch einen hohen Anteil aktueller Musik auszeichnet. Dementsprechend setzt sich das geplante Musikprogramm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Die in Teilbereichen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes weiters empfangbaren Programme sind – abgesehen vom Programm „Hit FM Burgenland“ – jeweils in (zum Teil gänzlich) anderen Musikformaten gehalten (im Wesentlichen werden AC- und CHR-Formate sowie die Genres Schlager und Oldies, Black Music und Soul sowie klassische und religiöse Musik angeboten). „Hit FM Burgenland“ verbreitet ebenfalls ein Euro Hot AC-Format, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass dieses Programm nur in Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes empfangbar ist und demgemäß nicht in dem Ausmaß Einfluss auf die Auswahlentscheidung zukommen kann, wie den im gesamten Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008).

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass sich das geplante Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., das im Wesentlichen lokale Inhalte für eine jünge-

re Zielgruppe bietet, somit vom bisher in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot abhebt.

Das Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. bietet sohin im Hinblick auf außenplurale Aspekte ein hohes Maß an Meinungsvielfalt, da das im Versorgungsgebiet bestehende Angebot an privaten Programmen in programmlicher Hinsicht ergänzt bzw. erweitert wird. Zudem lässt das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. vorgelegte Konzept auch ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten. So räumt die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Rahmen ihres 20%-igen Wortanteils der lokalen und serviceorientierten Berichterstattung einen breiten Raum ein. Der Lokalbezug wird insbesondere durch regelmäßige Lokalnachrichten (achtmal täglich), lokale Servicenachrichten (Wetter und Verkehr), Veranstaltungstipps, Berichterstattung aus der Region sowie regelmäßige Live-Übertragungen von lokalen Events hergestellt. Die lokale Berichterstattung umfasst Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die vorgesehenen Live-Übertragungen betreffen zum einen solche aus lokalen Clubs und Diskotheken in der Abendschiene, zum anderen Live-Berichte von lokalen Events wie Bädertouren, Snowpartys oder Sportveranstaltungen. Zudem werden lokale Themen zB in Form von Interviews, Reportagen, Umfragen oder durch Hörerbeteiligung journalistisch aufbereitet. Das geplante Wortprogramm lässt daher auf eine besondere Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet schließen. Die Annahme, dass die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. das geplante Programm auch tatsächlich veranstalten kann bzw. wird, stützt sich letztlich auch auf deren wirtschaftlich stabile Situation aufgrund der Eigenkapitalausstattung der Antragstellerin sowie der Einbettung in die Unternehmensgruppe der Medien Union GmbH Wien. Zudem bietet das geplante Programm auch vielfältige regionale Inhalte aus dem Bundesland Niederösterreich; dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesem Bundesland kein privates landesweites Hörfunkprogramm zugelassen ist sowie dahingehend, dass derartige regionale Inhalte schon bisher im Programm enthalten waren, positiv zu bewerten.

Im Übrigen relativiert sich der (negative) Einfluss auf die Meinungsvielfalt im Hinblick auf die gesellschaftsrechtlichen Verschränkungen der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. mit den Hörfunkveranstaltern Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („88.6 Der Supermix für Wien“) und Privatrado Burgenland GmbH („Hit FM Burgenland“), deren Programme im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ebenfalls zu empfangen sind, insoweit, als die genannten Programme nur in Teilen und auch nicht in den Kerngebieten des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zu hören sind. Darüber hinaus ist – wie bereits zuvor dargetan – zu berücksichtigen, dass die beiden genannten Programme im Wortprogramm auf andere Gebiete fokussieren (Wien bzw. Burgenland) und das Programm „88.6 Der Supermix für Wien“ zudem ein anderes (älteres) Musikprogramm als das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. beantragte bietet. Schließlich kann – wie im Folgenden zu zeigen ist – keiner der übrigen Antragsteller einen entscheidenden Vorteil aus dieser Konstellation gegenüber der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ziehen. Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH, Zl. 2003/04/0136) sind zwar Eigentümerstruktur und Beteiligung der Eigentümer an anderen Hörfunkveranstaltern und Inhabern von Tageszeitungen maßgeblich, aber diese Ansicht führt nicht dazu, dass „immer jenem Bewerber der Vorzug zu geben ist, der nicht mit anderen Medieninhabern verbunden ist. Vielmehr handelt es sich dabei um einen von mehreren Umständen, der (...) – im Rahmen des Kriteriums der Meinungsvielfalt – zu berücksichtigen ist“ (vgl. BKS 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007).

Hinzutritt, dass nach § 6 Abs. 2 PrR-G zu berücksichtigen ist, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, allerdings kann bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden, inwieweit auf Grund der

bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können. Diese Auffassung wird auch durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bzw. des Bundeskommunikationssenates (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008 unter Hinweis auf VwGH 12.12.2007, ZI. 2005/04/0107) bestätigt.

Auch wenn betreffend die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ein Verstoß gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G rechtskräftig festgestellt wurde (vgl. Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.307/05-008), ist doch festzuhalten, dass die Feststellung einer Rechtsverletzung nicht prinzipiell der Wiedererteilung einer Zulassung entgegensteht, sondern eine Einzelfallbetrachtung angebracht ist (vgl. BKS 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008). Es sind nämlich nach Auffassung der KommAustria die Art und Schwere von Verstößen sowie allfällige wiederholte Rechtsverstöße bei gleich gelagerten Sachverhalten zu berücksichtigen. Insofern vermag die einmalige festgestellte Verletzung bei einer Zulassungsdauer von zehn Jahren die verlässlichere Prognose für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung durch die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. nicht zu erschüttern bzw. sind dennoch verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G möglich, zumal die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. bereits über jene Mitarbeiter bzw. die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt, die für die Programmgestaltung und Programmausstrahlung erforderlich sind.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen sowie zur Eigenständigkeit des Programmangebots ist festzuhalten, dass die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. Teil des Hit FM Netzwerks ist, das insgesamt die Programme „Hit FM Mostviertel“, „Hit FM Waldviertel“, „Hit FM Burgenland“, „Hit FM St. Pölten“ sowie das gegenständliche Programm „Hit FM Wiener Neustadt“ umfasst. Das Programm für diese Sender wird im Funkhaus in Krems zusammengestellt, wobei die einzelnen Programminhalte für das gegenständliche Programm zum Teil in Krems produziert und zum Teil vom Sendestudio Wiener Neustadt geliefert werden. Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm (inklusive der internationalen und nationalen Nachrichten) zur Gänze eigengestaltet. Zumindest die Hälfte des Programms der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. wird lokal bzw. nur im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt.

Das dargestellte Funkhaus- bzw. Netzwerkkonzept vermag zwar eine besondere Eigenständigkeit des Programms „Hit FM Wiener Neustadt“ nicht zu belegen, es ist jedoch vor dem Hintergrund des konkreten Vorbringens davon auszugehen, dass das beantragte Programm zumindest zur Hälfte von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. eigengestaltet wird. Bei der Abwägung der beantragten Programmkonzepte anhand der Kriterien des § 6 PrR-G war daher im konkreten Fall das vorliegende Funkhauskonzept der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hinzunehmen, zumal aus dem Vorbringen der Mitbewerberin kein so überzeugendes Konzept abgeleitet werden konnte, das insgesamt eine den Kriterien des § 6 PrR-G besser entsprechende Hörfunkveranstaltung als das geplante Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. erwarten ließe.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ein zumindest zur Hälfte eigengestaltetes, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, das sich im Wortprogramm und Musikformat von den im gesamten verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmen deutlich unterscheidet. Die tatsächliche Verwirklichung des angestrebten Lokalgehalts bzw. Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet vermochte die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. insbesondere auch durch die Darstellung einzelner Sendungen bzw. konkreter Inhalte glaubhaft zu machen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die betreffend die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. festgestellte einmalige

Rechtsverletzung bei einer Zulassungsdauer von zehn Jahren nicht geeignet ist, die verlässlichere Prognose für die Dauerhaftigkeit der beantragten Hörfunkveranstaltung zu erschüttern. Zudem entspricht das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. beantragte Programm zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendeten Programm.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Niederösterreichischen Landesregierung.

2) Die Antenne Österreich GmbH plant ein auf die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen ausgerichtetes lokales 24 Stunden Vollprogramm. Das geplante Musikprogramm soll eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute bieten und durch tägliche Marktforschungen auf die lokalen Bedürfnisse des gegenständlichen Versorgungsgebietes abgestimmt werden. Im Musikprogramm sollen auch österreichische und lokale Titel berücksichtigt werden. Der 20%-ige Wortanteil soll den Fokus auf das Versorgungsgebiet richten und insbesondere regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das Versorgungsgebiet enthalten. Abgesehen von den überregionalen Nachrichten soll das gesamte geplante Programm zur Gänze von der Antragstellerin gestaltet werden.

Das von der Antenne Österreich GmbH geplante Wortprogramm lässt ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot erwarten und scheint daher mit jenem der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. durchaus vergleichbar zu sein. Angesichts des beantragten Programms mit vielfältigen lokalen Inhalten wäre seitens der Antenne Österreich GmbH daher grundsätzlich ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu erwarten.

Eine vergleichende Betrachtung der beantragten Musikprogramme der Antenne Österreich GmbH und der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. unter dem Aspekt der Außenpluralität (vgl. zur einschlägigen Judikatur die Ausführungen zur HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. oben) ergibt jedoch hinsichtlich der Antenne Österreich GmbH wesentlich stärkere Überschneidungen mit dem bestehenden Marktangebot, das im gesamten verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nur das Programm „KRONEHIT“ umfasst. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das von der Antenne Österreich GmbH geplante, sehr breit angelegte Musikprogramm, das im Wesentlichen Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute umfasst, zwar nicht als AC-Format bezeichnet wird, es jedoch starke Ähnlichkeiten mit einem solchen aufweist. Vor diesem Hintergrund ergeben sich daher großflächige Überschneidungen mit dem AC-Format „KRONEHIT“. Im Unterschied dazu hebt sich das geplante Musikprogramm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., das sich im Wesentlichen aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammensetzt, durch die Schwerpunktsetzung auf jüngere, aktuellere Musik wesentlich stärker vom Programm „KRONEHIT“ ab.

An diesem Ergebnis vermag auch die Einbeziehung der im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nur teilweise empfangbaren Programme nichts zu ändern. Zwar ergeben sich zwischen den Musikprogrammen der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und der Privatrado Burgenland GmbH Überschneidungen, die jedoch betreffend den Deckungsgrad und das Ausmaß der Empfangbarkeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet jene des beantragten Musikprogramms der Antenne Österreich GmbH mit dem von ihr im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ verbreiteten Musikprogramm nicht übertreffen. Hinzu tritt, dass das beantragte Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH weitgehende Überschneidungen mit dem Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (88.6 Der Supermix für Wien) aufweist, welche ein Musikprogramm verbreitet, bei dem die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch öster-

reichischer Interpreten im Vordergrund stehen. Das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. beantragte Musikprogramm ist hingegen deutlich jünger formatiert. Das gegenständliche Verfahren hat zudem keine Anhaltspunkte geliefert, dass das Programm der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. überhaupt in das Hit FM Netzwerk eingebunden wäre.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Programm der Antenne Österreich GmbH an eine alters- und interessenmäßig ähnlich gelagerte Zielgruppe wie jene des Programms „KRONEHIT“ gerichtet ist, wenn auch Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (bundesweit) bestehen, während sich das Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. an eine jüngere Zielgruppe (nämlich in Kern an jene der 10 bis 39 Jährigen) wendet. Der Beitrag der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist daher auch deswegen höher einzuschätzen als jener der Antenne Österreich GmbH, weil sie – im Gegensatz zur Antenne Österreich GmbH – sowohl hinsichtlich des Formats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht in diesem Umfang durch andere Hörfunkveranstalter bedient wird und sich damit im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen an einen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet.

Im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt (Außenpluralität) gelangt die KommAustria daher in einer Gesamtbetrachtung zum Ergebnis, dass sich das geplante Musikprogramm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. deutlicher als jenes der Antenne Österreich GmbH von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet bereits empfangbaren privaten Hörfunkprogrammen abhebt.

Hinsichtlich der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet ist ebenfalls die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Vorteil zu sehen. Im Zuge der Auswahlentscheidung ist nämlich zu berücksichtigen, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008).

Zwar beabsichtigt auch die Antenne Österreich GmbH ein lokales Programm anzubieten, wobei der Lokalbezug im Wortprogramm insbesondere durch lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie die Einbindung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet hergestellt werden soll. Der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist es jedoch im Unterschied dazu gelungen, das generelle Bekenntnis zu umfangreicher Lokalberichterstattung durch die Darstellung konkreter Inhalte zu untermauern. So werden typische Ereignisse (wie zB die Triestingtal-Rallye) dargestellt, die Teil der lokalen Berichterstattung sein werden. Die Veranstaltungshinweise für NÖ Süd sollen Teil der kulturellen, das Fußballmagazin FC Magna Inside Teil der sportlichen Berichterstattung sein. Zudem werden die lokalen Clubs und Diskotheken, aus denen regelmäßig Live-Übertragungen im Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. stattfinden sollen, namentlich angeführt. Vergleichsweise konkrete Inhalte können dem Antrag der Antenne Österreich GmbH nicht entnommen werden. Insbesondere sieht das von der Antenne Österreich GmbH geplante Programm eine derartige Live-Einbeziehung lokaler Ereignisse – zumindest in diesem Ausmaß – nicht ausdrücklich vor.

In diesem Zusammenhang war auch zu berücksichtigen, dass die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. – wiederum untermauert durch konkrete Beispiele – ergänzend zu den lokalen, vielfältige regionale Inhalte aus dem übrigen Bundesland Niederösterreich im Programm anbieten wird. So werden in der Sendung „Hit FM Brunch“ neben Gästen aus dem Verbreitungsgebiet auch Persönlichkeiten aus dem übrigen Niederösterreich zu Gast sein. Zudem werden in der Morgensendung auch aktuelle Themen aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich behandelt bzw. präsentiert. Die KommAustria geht davon aus, dass eine derartige Vorgehensweise – gerade in einem Bundesland, das über kein landesweites privates Radio verfügt – dem Lokalgehalt des Programms nicht abträglich

ist, da davon ausgegangen werden muss, dass die Zuhörer im Verbreitungsgebiet auch an der Berichterstattung über Ereignisse im restlichen Bundesland interessiert sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ist es nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria aufgrund der vergleichsweise konkreteren Angaben eines Antragstellers diesem den Vorrang einräumt. Die Prognose der KommAustria kann daher zu Recht zu Gunsten eines Antragstellers ausfallen, wenn es diesem im Sinne des „Beauty contest“ nach § 6 PrR-G gelungen ist, sein Konzept durch überzeugende Angaben konkret zu präsentieren (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Die Darstellung vergleichsweise konkreterer Sendungsinhalte lässt daher eine verlässlichere Prognose im Hinblick auf den Umfang des tatsächlich verwirklichten Lokalgehalts im Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. zu.

Zu den Kriterien eigenständiges Programmangebot sowie Umfang an eigengestalteten Beiträgen ist anzuführen, dass die Antenne Österreich GmbH ein mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltetes Programm beantragt hat. Programmliche Synergien mit anderen Versorgungsgebieten sollen in der Form genutzt werden, dass die Sendungen „Die Antenne Line“, „Der Antenne Talk“ und „Anrufen und Gewinnen“ für mehrere Versorgungsgebieten gemeinsam in Wien produziert werden. Die Sendung „Antenne Chart Show“ wird in allen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH in gleicher Form ausgestrahlt. Das restliche Programm soll vor Ort in Wiener Neustadt produziert werden. Die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hat hierzu vorgebracht, dass innerhalb des Hit FM Netzwerks das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet wird. Das beantragte Programm setzt sich im Wesentlichen aus lokalen Programmelementen, die ausschließlich auf „Hit FM Wiener Neustadt“ laufen, und regionalen Programmelementen, die auf allen Sendern des Netzwerks laufen, zusammen. Zumindest die Hälfte des Programms „Hit FM Wiener Neustadt“ soll lokal, d.h. nur im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, ausgestrahlt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu den Kriterien eigenständiges Programmangebot sowie Umfang an eigengestalteten Beiträgen jüngst dargelegt: „Da der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G als Auswahlkriterium u.a. bereits ein ‚eigenständiges‘, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot genannt hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er auch mit dem in Z 2 leg. cit. genannten Kriterium des Umfanges an ‚eigengestalteten‘ Beiträgen darauf abstellen wollte, ob die Beiträge für das konkrete Verbreitungsgebiet gestaltet wurden. [...] D]as in der Z 2 des § 6 Abs. 1 PrR-G genannte Kriterium ‚Umfang an eigengestalteten Beiträgen‘ [ist] – für sich alleine – noch nicht entscheidungsrelevant, weil es nach der Z 1 der letztgenannten Bestimmung vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen bzw. – mit den Worten der belangten Behörde – welche Inhalte durch eigengestaltete Sendungen transportiert werden (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 15. September 2006, ZI. 2005/04/0050, in dem der Verwaltungsgerichtshof dem Kriterium der ‚Eigengestaltung‘ des Programms eine im Einzelfall zu gewichtende Bedeutung im Rahmen des variablen Beurteilungsschemas des § 6 PrR-G beigemessen hat). Das Kriterium der ‚Eigengestaltung‘ (§ 6 Abs. 1 Z. 2 leg. cit.) gewinnt daher bei der Auswahlentscheidung erst im Zusammenhang mit den (nach dem Gesetz kumulativ zu beachtenden) Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G an Bedeutung“ (VwGH 18.02.2009, ZI. 2005/04/0293). In der zitierten Entscheidung wiederholt der Verwaltungsgerichtshof neuerlich das primäre Gesetzesziel der größtmöglichen Meinungsvielfalt, dem auch der Lokalbezug der Sendungen dient und führt schließlich aus: „Wären hingegen die Anträge der Bewerber nach den Kriterien § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen, so hätte (u.a.) dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z. 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen können“ (VwGH 18.02.2009, ZI. 2005/04/0293).

Weder das Funkhauskonzept der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. noch die Nutzung programmlicher Synergien im Konzept der Antenne Österreich GmbH vermag im vorliegenden Fall eine besondere Eigenständigkeit der beantragten Programme – im Sinne einer Programmgestaltung ausschließlich für das konkrete Versorgungsgebiet – zu belegen.

Vergleicht man den Umfang an eigengestalteten Beiträgen in den beantragten Programmen ist die Antenne Österreich GmbH im Vorteil zu sehen, die ein nahezu zur Gänze eigengestaltetes Programm plant, während die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. zumindest die Hälfte des Programms selbst gestalten wird. Aus den zuvor dargestellten Erwägungen ergibt sich jedoch, dass betreffend die Kriterien Meinungsvielfalt und Lokalbezug und damit dem primären Gesetzesziel im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. der Vorrang einzuräumen ist. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag der vergleichsweise geringere Umfang an eigengestalteten Beiträgen im beantragten Programm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. dieses Ergebnis daher nicht zu erschüttern. Insofern kann die Antenne Österreich GmbH aus dem Kriterium „größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ keinen entscheidenden Vorteil gegenüber der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ziehen.

Der Antenne Österreich GmbH ist es schließlich nach Auffassung der KommAustria auch nicht gelungen darzulegen, dass beurteilt im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G mit ihr eine Bewerberin zur Verfügung stünde, die es gerechtfertigt erscheinen lassen würde, im vorliegenden Fall einem neuen Bewerber die Chance zu eröffnen, anstatt einen seit knapp zehn Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008). Zwar kann die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auf keinen völlig unbeanstandeten Sendebetrieb verweisen, die im Laufe der Zulassungsdauer von zehn Jahren einmalig festgestellte Rechtsverletzung erweist sich nach Art und Schwere jedoch als nicht besonders gravierend und vermag daher die verlässlichere Prognose im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G betreffend die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. nicht zu erschüttern. Im vorliegenden Fall besteht daher keine Veranlassung, den Chancen eines neuen Teilnehmers größeres Gewicht beizumessen als der Kontinuitätsgewähr für den etablierten, ordnungsgemäß arbeitenden Veranstalter (vgl. die Erl. zur RV zur Vorgängerbestimmung in § 20 RRG, 1134 BlgNR, XVIII. GP).

Im Übrigen kann auch der Verwaltungsgerichtshof keine Überschreitung des gemäß § 6 PrR-G eingeräumten Auswahlermessens erkennen, wenn in einer Auswahlentscheidung den beiden Kriterien der bisherigen Ausübung der Zulassung (§ 6 Abs. 2 PrR-G) und des größeren Beitrages zur Meinungsvielfalt (§ 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G) gegenüber dem Kriterium des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen (§ 6 Abs. 1 Z. 2 PrR-G) mehr Gewicht eingeräumt wird (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0050).

Aus all den dargestellten Überlegungen war daher der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Antenne Österreich GmbH der Vorzug zu geben. Der Antrag der Antenne Österreich GmbH war daher abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 9.).

3) Die Neue Radio Betriebs GmbH plant ein auf die Kernzielgruppe der 14 bis 35 Jährigen ausgerichtetes lokales 24 Stunden Vollprogramm mit einem sehr breit gefächerten Musikprogramm mit einem speziellen Schwerpunkt auf junge österreichische Musik (20%), das am ehesten einem CHR-Format ähnelt und insbesondere die Genres Rock, Pop, Black, R&B und Dance beinhalten soll. Der 25%-ige Wortanteil soll vor allem die Bedürfnisse der jungen Hörer abdecken. Wochentags sollen zu jeder Stunde zwischen 06:00 und 18:00 Uhr zwei Beiträge mit lokalen Themen gesendet werden, am Wochenende zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. In den Nachtstunden sollen ausgewählte Beiträge wiederholt und allenfalls auch aktualisiert oder ergänzt werden. Thematisch sollen dabei die Bereiche Wirtschaft, Politik, Kultur, Sport, Szene und Soziales aus dem Verbreitungsgebiet abgedeckt werden. Die Auswahl der weiteren Themen erfolgt zielgruppenbestimmt und soll sich am Freizeitverhalten der Hörer orientieren. Beispielhaft nennt die Neue Radio Betriebs GmbH hierfür Rubriken wie etwa die „Umfrage des Tages“, das „Kalenderblatt“, „Neues von den Promis“, „Job Check“, und „Top 8

um 8“. Das geplante Programm soll überwiegend eigengestaltet werden. Die überregionalen Nachrichten sollen von einem Drittanbieter übernommen werden.

Eine vergleichende Betrachtung der beantragten Musikprogramme der Neue Radio Betriebs GmbH und der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. unter dem Aspekt der Außenpluralität ergibt ein ausgeglichenes Bild. Die beiden beantragten Programme heben sich jeweils vom bestehenden Marktangebot, das im gesamten verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nur das Programm „KRONEHIT“ umfasst, ab. Dieses Ergebnis wird auch durch die Berücksichtigung der im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nur teilweise empfangbaren Programme bestätigt. Zwar bestehen zwischen den Musikprogrammen der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und der Privatrado Burgenland GmbH Überschneidungen, solche ergeben sich aber auch zwischen dem beantragten Musikformat der Neue Radio Betriebs GmbH und dem von der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ verbreiteten CHR-Format. Keine wesentlichen Überschneidungen bestehen zudem zwischen den Musikprogrammen der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und der mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundenen Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.; so ist das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. beantragte Musikprogramm deutlich jünger formatiert. Im Übrigen hat das gegenständliche Verfahren auch keine Anhaltspunkte dahingehend geliefert, dass das Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. überhaupt in das Hit FM Netzwerk eingebunden wäre.

Ein Vergleich der geplanten Wortprogramme der Neue Radio Betriebs GmbH und der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Hinblick auf das Kriterium des Lokalbezuges (welches wiederum dem primären Gesetzesziel der größtmöglichen Meinungsvielfalt dient) gibt jedoch zugunsten der bisherigen Zulassungsinhaberin den Ausschlag. Der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist es gelungen, das generelle Bekenntnis zu umfangreicher Lokalberichterstattung durch die Darstellung konkreter Inhalte zu untermauern. Zwar lässt der Antrag der Neue Radio Betriebs GmbH ebenfalls ein lokales Programm erwarten, dass dieses jedoch in ähnlich starkem Maße auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen wird wie jenes der bisherigen Zulassungsinhaberin konnte jedoch insbesondere vor dem Hintergrund folgender Erwägungen nicht dargetan werden: Abgesehen von der beispielhaften Darstellung einiger Rubriken bleibt das Vorbringen der Neue Radio Betriebs GmbH unkonkret. Zwar wird eine Vielzahl möglicher lokal relevanter Themenbereiche – etwa Politik, Wirtschaft, Sport, Gesellschaft, Kultur u.v.m. – aufgezählt, dabei lässt die Antragstellerin jedoch offen, wie die angegebene Themenpalette mit einem aus vier (fixen) Personen bestehenden Redaktionsteam auf gehaltvolle Weise bewerkstelligt werden kann, die offenbar auch multifunktional (Redaktion und Moderation) eingesetzt werden sollen. Immerhin umfasst das Programm eine ambitionierte und umfangreiche Berichterstattung, wonach zwischen 06:00 und 18:00 Uhr zweimal pro Sendestunde lokale Beiträge, stündlich zwischen 06:00 und 19:30 Uhr Lokalnachrichten im Umfang von zwei Minuten sowie stündlich zwischen 06:00 und 20:00 Uhr die internationalen und nationalen Nachrichten im Umfang von je drei Minuten gesendet werden sollen. Insgesamt sollen die Nachrichten inklusive Servicemeldungen bis zu sechs Minuten betragen. Zwar führt die Antragstellerin hierzu aus, dass Beiträge von unabhängigen Produzenten zugekauft werden, sie hat jedoch diesbezüglich weder dargetan, in welchem Umfang dieser Zukauf erfolgen soll, noch welche bzw. wie viele dieser Produzenten zum Einsatz kommen sollen.

Auch der Neue Radio Betriebs GmbH ist es schließlich nach Auffassung der KommAustria nicht gelungen darzulegen, dass beurteilt im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G mit ihr eine Bewerberin zur Verfügung stünde, die es gerechtfertigt erscheinen lassen würde, im vorliegenden Fall einem neuen Bewerber die Chance zu eröffnen, anstatt einen seit knapp zehn Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008). Zwar kann die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auf keinen völlig unbeanstandeten Sendebetrieb verweisen, die im Laufe der Zulassungsdauer von zehn Jahren einmalig festgestellte Rechtsverletzung erweist sich nach Art und Schwere jedoch als nicht besonders

gravierend und vermag daher die verlässlichere Prognose im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G betreffend die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. nicht zu erschüttern. Im vorliegenden Fall besteht daher keine Veranlassung, den Chancen eines neuen Teilnehmers größeres Gewicht beizumessen als der Kontinuitätsgewähr für den etablierten, ordnungsgemäß arbeitenden Veranstalter (vgl. die Erl. zur RV zur Vorgängerbestimmung in § 20 RRG, 1134 BlgNR, XVIII. GP).

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen war daher der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Neue Radio Betriebs GmbH der Vorzug zu geben und der Antrag der Neue Radio Betriebs GmbH abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 10.).

4) Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH plant ein auf die Zielgruppe der 15 bis 55 Jährigen ausgerichtetes lokales 24 Stunden Vollprogramm mit ruhigem Musikfluss, welches nach dem Vorbild des schon im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ und via UMTS, DVB-H bzw. Livestream verbreiteten Hörfunkprogramms auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance bietet. Die gespielten Songs sind im Wesentlichen den Musikrichtungen Easy Listening, Downbeat, Chillout, Smooth Jazz, Bar Jazz, Chill Classic bis Adult Pop, Electronica und World-Music zuzuordnen. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts der Antragstellerin ist die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene. Der 20%-ige Wortanteil soll neben Nachrichten zur vollen Stunde lokale „News to use“ mit einem Schwerpunkt auf den Bereichen Mode, Design, Wellness und Society umfassen. Die darüber hinaus bis zu zweimal pro Sendestunde vorgesehenen Beiträge im Umfang von eineinhalb bis zweieinhalb Minuten sollen sich dem kulturellen Leben und der Lebensart der Zielgruppe im Verbreitungsgebiet widmen. Abgesehen von den überregionalen Nachrichten soll das gesamte geplante Programm zur Gänze von der Antragstellerin gestaltet werden. Vorgesehen ist, in bestimmten Bereichen, etwa bei überregionalen Beiträgen, Synergien zwischen dem beantragten und dem Programm für „Linz, Wels und Steyr“ zu nutzen.

Das beantragte Musikprogramm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH könnte im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet jedenfalls einen großen Beitrag zur Programmvielfalt leisten, zumal sich das beantragte Programm keinem der derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate zuordnen lässt und aufgrund der präsentierten Musikgenres vor allem europäische Musik beinhaltet. Lediglich in Bezug auf das Programm „98.3 Superfly“ (Superfly Radio GmbH) ergeben sich in Randbereichen Überschneidungen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass das Programm „98.3 Superfly“ im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nur teilweise empfangbar ist. Aber auch das Musikprogramm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. weist lediglich mit dem – ebenfalls nur teilweise empfangbaren – Programm „Hit FM Burgenland“ deutliche Überschneidungen auf. Keine wesentlichen Überschneidungen bestehen hingegen zwischen den Musikprogrammen der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. und der mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundenen Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H, deren Programm im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet aber wiederum nur teilweise empfangbar ist. Das von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. beantragte Musikprogramm ist deutlich jünger formatiert. Im Übrigen hat das gegenständliche Verfahren auch keine Anhaltspunkte dahingehend geliefert, dass das Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. überhaupt in das Hit FM Netzwerk eingebunden wäre.

Hingegen ist von den dargestellten Wortbeiträgen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH im Unterschied zu jenen der bisherigen Zulassungsinhaberin kein vergleichbarer Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten. Zwar plant die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH stündlich bis zu zwei Beiträge über das kulturelle Leben und die Lebensart der Zielgruppe im Verbreitungsgebiet, diese ambitionierten Pläne stehen je-

doch nicht im Einklang mit der geplanten personellen Ausstattung der Antragstellerin. Letztlich sind vor Ort für den Bereich Programm/Redaktion nur zwei Personen fix geplant. Im Hinblick auf die Meinungsvielfalt des Programms ist daher zu befürchten, dass die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund der in Aussicht genommenen Personalausstattung Abstriche von ihren programmlichen Plänen machen muss. Auch kann daher nur mit geringer Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH in ähnlichem Umfang wie jenes der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmen wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin in Gestalt der „News to use“ über Mode, Design, Wellness und Society im Verbreitungsgebiet berichten möchte. Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich hierbei jedoch eher um Themen von generellem Interesse, welche nicht spezifisch für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und daher nicht geeignet sind, eine besondere Berücksichtigung lokaler Interessen zu belegen.

Auch wenn die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorsieht, einen aus maximal elf im Versorgungsgebiet verwurzelten Personen zusammengesetzten Programmbeirat einzurichten, dessen Funktion auch die Wahrung der lokalen Interessen im Programm sein soll, vermochte daher das Konzept der Antragstellerin im Rahmen einer vergleichenden Auswahlentscheidung, insbesondere unter dem Aspekt der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet, nicht zu überzeugen.

Hinzu tritt wiederum, dass es der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH schließlich nach Auffassung der KommAustria auch nicht gelungen ist darzulegen, dass beurteilt im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G mit ihr eine Bewerberin zur Verfügung stünde, die es gerechtfertigt erscheinen lassen würde, im vorliegenden Fall einem neuen Bewerber die Chance zu eröffnen, anstatt einen seit knapp zehn Jahren etablierten Hörfunkbetrieb fortzusetzen (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008). Zwar kann die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auf keinen völlig unbeanstandeten Sendebetrieb verweisen, die im Laufe der Zulassungsdauer von zehn Jahren einmalig festgestellte Rechtsverletzung erweist sich nach Art und Schwere jedoch als nicht besonders gravierend und vermag daher die verlässlichere Prognose im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G betreffend die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. nicht zu erschüttern. Im vorliegenden Fall besteht daher keine Veranlassung, den Chancen eines neuen Teilnehmers größeres Gewicht beizumessen als der Kontinuitätsgewähr für den etablierten, ordnungsgemäß arbeitenden Veranstalter (vgl. die Erl. zur RV zur Vorgängerbestimmung in § 20 RRG, 1134 BlgNR, XVIII. GP).

Aus den dargestellten Überlegungen war daher der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G auch gegenüber der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH der Vorzug zu geben und der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 11.).

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.10.2009.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung

war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität kann die erteilte Auflage entfallen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ausgeübte Zulassung endet am 30.09.2009 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. bestätigen, wäre jedoch bis

dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einer anderen Antragstellerin erteilt werden, so entsteht dieser anderen Zulassungswerberin durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 2. September 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, 1070 Wien, **per RSb**
2. Antenne Österreich GmbH, z.Hd. Willheim Müller Rechtsanwälte, Rockhgasse 6, 1010 Wien, **per RSb**
3. N&C Privatrado Betriebs GmbH, z.Hd. Lanky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, **per RSb**
4. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, z.Hd. Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte, Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, **per RSb**
5. Neue Radio Betriebs GmbH z.Hd. Herrn Roland Streinz, Rudolf-Waisenhorn-Gasse 86, 1230 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

6. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
7. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
8. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
9. Amt der Burgenländischen Landesregierung per E-Mail
10. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.307/09-036

1	Name der Funkstelle	BADEN 4																																																																																																																																		
2	Standort	Waltersdorfer Straße																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	100,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Hit FM Wiener Neustadt																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E14 40		48N00 08	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	221																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	38																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	6 hex	58 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	3 hex	EE hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	WR NEUSTADT 106,7 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.307/09-036

1	Name der Funkstelle	NEUNKIRCHEN																																																																																																																																		
2	Standort	EVN Kraftwerk																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Hit FM Wiener Neustadt																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E06 24		47N43 32	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	356																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	100																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,4</td> <td>0,5</td> <td>0,9</td> <td>1,0</td> <td>1,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>1,0</td> <td>0,9</td> <td>0,5</td> <td>0,4</td> <td>0,0</td> <td>-1,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-2,0</td> <td>-5,0</td> <td>-6,0</td> <td>3,0</td> <td>7,0</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>16,2</td> <td>17,9</td> <td>19,0</td> <td>19,7</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>19,0</td> <td>17,9</td> <td>16,2</td> <td>14,0</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,0</td> <td>3,0</td> <td>-6,0</td> <td>-5,0</td> <td>-2,0</td> <td>-1,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	0,0	0,4	0,5	0,9	1,0	1,1	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	1,0	0,9	0,5	0,4	0,0	-1,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-2,0	-5,0	-6,0	3,0	7,0	11,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	14,0	16,2	17,9	19,0	19,7	20,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	19,7	19,0	17,9	16,2	14,0	11,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	7,0	3,0	-6,0	-5,0	-2,0	-1,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	0,0	0,4	0,5	0,9	1,0	1,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	1,0	0,9	0,5	0,4	0,0	-1,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-2,0	-5,0	-6,0	3,0	7,0	11,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	14,0	16,2	17,9	19,0	19,7	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	19,7	19,0	17,9	16,2	14,0	11,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	7,0	3,0	-6,0	-5,0	-2,0	-1,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal		A hex	6 hex	58 hex																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	überregional		A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	WR NEUSTADT 106,7 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.307/09-036

1	Name der Funkstelle	WR NEUSTADT																																																																																																																																		
2	Standort	Sonnenberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Hit FM Wiener Neustadt																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E28 38		47N52 33	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	482																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	40																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	29,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> <td>4,8</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,8</td> <td>7,8</td> <td>9,8</td> <td>14,8</td> <td>17,8</td> <td>21,8</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,2</td> <td>26,2</td> <td>27,8</td> <td>28,8</td> <td>29,4</td> <td>29,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>29,8</td> <td>29,7</td> <td>29,4</td> <td>28,8</td> <td>27,8</td> <td>26,2</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,2</td> <td>21,8</td> <td>17,8</td> <td>14,8</td> <td>9,8</td> <td>7,8</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	4,8	7,8	9,8	14,8	17,8	21,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	24,2	26,2	27,8	28,8	29,4	29,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	29,8	29,7	29,4	28,8	27,8	26,2	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	24,2	21,8	17,8	14,8	9,8	7,8
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,8	7,8	9,8	14,8	17,8	21,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,2	26,2	27,8	28,8	29,4	29,7																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	29,8	29,7	29,4	28,8	27,8	26,2																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,2	21,8	17,8	14,8	9,8	7,8																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	6 hex	58 hex																																																																																																																															
		überregional	A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			